



FRAUENHAUS  
Koordinierung

## Monitoring zur Umsetzung von SGB II – Erste Ergebnisse

Die wissenschaftliche Begleitung von Frauenhauskoordination e.V. führt ein „Monitoring“ zu den Folgen von SGB II für die Arbeit im Frauenhaus durch. In den ersten Monaten dieses Jahres wurden regelmäßig ausgewählte Frauenhäuser in allen Bundesländern telefonisch befragt, außerdem konnten Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit ihre Erfahrungen in zwei Workshops (in Hessen und in Thüringen) und in einer bundesweiten Fachtagung von Frauenhauskoordination e.V. mit Expertinnen diskutieren. Im Schwerpunkt dieses 3. Newsletters dokumentieren Dr. Brigitte Sellach und Gitta Landgrebe die Ergebnisse der Interviews und Diskussionen in den Veranstaltungen.

### Auswirkungen von SGB II für Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser

Bereits in der Vorbereitungsphase von SGB II im Jahr 2004 haben Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen in der Frauenhausarbeit auf der Grundlage ihrer langjährigen Erfahrungen in der Frauenhausarbeit auf mögliche Probleme und Schwierigkeiten für die Hilfen für Frauen aus dem Problembereich häusliche Gewalt hingewiesen. Die bei der Umsetzung des Gesetzes erwarteten Probleme wurden zu vier Problembereichen gebündelt:

#### 1. Die Einheitlichkeit der Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfestellung wird aufgegeben.

Das bedeutet:

- Frauenhausbewohnerinnen werden auf der Grundlage unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen verschiedenen Gruppen angehören.
- Die Beendigung der Gewaltsituation wird nicht mehr das unmittelbare Ziel der Hilfe für alle Frauenhausbewohnerinnen gleichermaßen sein.
- Frauen, die keinen Leistungsanspruch nach SGB II haben, werden voraussichtlich wegen der Kosten das Frauenhaus nicht mehr in Anspruch nehmen können.
- Die kostenfreie Beratung von Frauen auch außerhalb des Frauenhauses wird in Frage gestellt.

#### 2. Der Schutz der Frauen wird nicht mehr gewährleistet sein.

Das könnte bedeuten:

- Frauen werden nicht das Frauenhaus ihrer Wahl aufsuchen können.
- Der Partner, der die Frau im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft vertreten wird, wird sie dadurch weiter gefährden können.
- Es entstehen neue Gefährdungsmomente für die Frauen durch die Begeg-

### Inhalt

Schwerpunkt: Monitoring  
zur Umsetzung von SGB II  
– Erste Ergebnisse ... 01

Ergebnisse der Untersuchung – Pilotstudie „Gewalt  
gegen Männer“ ... 13

Aktuelle Infos ... 17

Literaturhinweise ... 20

News von der Wissenschaftlichen  
Begleitung ... 23

nungen zwischen dem Täter und dem Opfer häuslicher Gewalt in den neuen Dienststellen; außerdem lebt die besondere Gefährdung durch die sofortige Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten wieder auf.

■ Die unmittelbare Hilfe zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Notlage ist nicht gewährleistet.

**3. Der besonderen Problematik von häuslicher Gewalt und ihren Folgen wird voraussichtlich in der Hilfepraxis von SGB II nicht angemessen Rechnung getragen werden können.**

Das könnte bedeuten:

■ Frauen werden nicht in jedem Fall unmittelbar erwerbsfähig sein, auch wenn kein ärztliches Zeugnis vorliegt; sie werden aber mit Sanktionen rechnen müssen, wenn sie sich der Vermittlung entziehen. Das wird möglicherweise auch zu einer vermehrten Forderung nach ärztlichen Gutachten führen.

■ Die berufliche Förderung der Frauen ist voraussichtlich nicht sicher gestellt, weil dafür nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen werden.

■ Das weitgehend neue Personal in den Argen wird (noch) keine ausreichende fachliche Qualifikation haben.

■ Frauen werden vermutlich nicht die ausreichende Hilfe erhalten, um sich ein eigenständiges Leben aufbauen zu können.

**4. Das Frauenhaus als zentrale Hilfeeinrichtung wird durch die Umsetzung von SGB II möglicherweise in gefährdet.**

Das bedeutet:

■ Das Frauenhaus wird ausschließlich auf der Grundlage von SGB II finanziert, womit der Auftrag des Frauenhauses erheblich eingeschränkt würde.

■ Frauenhäuser werden in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Einige der Probleme wurden bereits vor der Umsetzung von SGB II zugunsten der Frauenhausbewohnerinnen bearbeitet und in Hinweisen und Richtlinien der Bundesagentur aufgenommen, z.B. wurde festgehalten, dass die Bedarfsgemeinschaft durch die Aufnahme einer Frau im Frauenhaus als aufgelöst gilt. Andere Probleme, wie die Zuständigkeit bei Ortswechsel oder die Kostenerstattung bei der Aufnahme auswärtiger Frauen, sind noch ungelöst geblieben.

## Ergebnisse der Interviews

In zwei Runden wurden im Februar und März 2005 Mitarbeiterinnen in 16 Frauenhäusern und einer Frauenschutzwohnung aller Träger und in allen Bundesländern interviewt. Für die zweite Runde war ein Leitfaden entwickelt worden, der den Interviewpartnerinnen vorab zugesandt worden war. Außerdem wurden in jeweils einem Workshop mit Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern in Hessen und Thüringen und einer von Frauenhauskoordinierung e.V. veranstalteten bundesweiten Fachtagung im April 2005 die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung von SGB II systematisch zusammengetragen und mit Expertinnen diskutiert.

Im Folgenden wird strukturiert, an den im Vorfeld diskutierten Problembereichen 1. bis 4., die Praxis der Umsetzung von SGB II dargestellt, wie sie in den Interviews, in ergänzenden Zusendungen aus weiteren Frauenhäusern und, von Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit und in den Workshops und der Fachtagung vermittelt wurden. Dabei werden nicht nur die beobachteten Probleme aufgegriffen, sondern auch die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten, die für die Probleme gefunden wurden – bzw. was nach wie vor ungelöst zu sein scheint. Abschließend werden die Ergebnisse der Diskussion der Erfahrungen und Probleme mit Expertinnen dokumentiert.

### 1. Unterschiede in den Anspruchsvoraussetzungen von Frauenhausbewohnerinnen

Die Systematik der Aufgliederung in unterschiedliche Zielgruppen bzw. Leistungsberechtigte weist sich in der Praxis noch nicht als Problem aus; allerdings haben Frauenhäuser in der Regel jetzt zwei Leistungsträger.

Es gibt bisher keine Verschiebung von „Problemfrauen“ zum SGB XII; alle Frauen im erwerbsfähigen Alter gelten als leistungsberechtigt im Rahmen von SGB II. Frauenhausmitarbeiterinnen aus einer Optionskommune berichteten aber von einer Sondervereinbarung, nach der alle Frauenhausbewohnerinnen bis 30. Juni 2005 Leistungen auf der Grundlage von SGB XII erhalten werden.

Für Migrantinnen werden bisher nur vereinzelt Probleme berichtet, z.B. die drohende Abschiebung bei ungeregeltem Aufenthaltsstatus. In der Regel werden die Leistungen für sie jedoch je nach Voraussetzung auf der Grundlage von SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Migrantinnen haben – wie auch früher schon – Verständigungsprobleme, nun zusätzlich erschwert durch die weitgehend fehlende Kompetenz der Mitarbeiter/innen der Arge, soweit sie nicht aus dem Sozialamt kommen und Erfahrungen mit Frauenhausbewohnerinnen haben. Dolmetscher/innen müssen bei Bedarf von den Migrantinnen selbst gestellt werden; hier werden sie vom Frauenhaus unterstützt, indem sie von Mitarbeiterinnen oder Frauen aus dem Haus begleitet werden.

Ein Unterschied wurde beobachtet: Leistungsbezieherinnen nach SGB XII erhalten leichter eine Sofortzahlung als die anderen.

Noch keine Lösung für die Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes wurde für Studentinnen gefunden, die BAföG beziehen und daher keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Die Kosten der Beratung werden bisher noch weitgehend über die pauschalen Zuwendungen finanziert, die Frauenhäuser vom Land und den Kommunen erhalten. Einzig in Baden-Württemberg, in dem es keine Landesfinanzierung der Frauenhausarbeit gibt, wird von einzelnen Kommunen die Übernahme der Beratungskosten für auswärtige Frauen in Frage gestellt.

## 2. Gewährleistung von Schutz

### Freie Wahl des Frauenhauses

Frauen, die nicht in der Kommune des Frauenhauses gemeldet sind, werden in der freien Wahl des Frauenhauses beschränkt, indem

- die Argen der Frauenhaus-Kommune die Zuständigkeit für die Antragstellung einer auswärtigen Frau ablehnen,
- die Kosten für die Unterkunft im Frauenhaus von der Frauenhaus-Kommune nicht übernommen werden, weil sie nicht mit der Herkunftskommune verrechnet werden können.

Zur Zuständigkeit für die Antragstellung: hier sind in der Praxis unterschiedliche Verfahren zu beobachten:

- Auswärtige Frauen können in der Kommune des Frauenhauses keinen Antrag stellen.  
Das bedeutet entweder:  
Frauen können den Antrag schriftlich an die für sie zuständige Dienststelle in der Herkunftskommune stellen. Die Antragsformulare liegen im Frauenhaus bereit, die Mitarbeiterinnen helfen beim Ausfüllen oder Frauen müssen bei der für sie zuständigen Dienststelle persönlich vorsprechen, um den Antrag zu stellen, z. B. im Nachbarlandkreis. Die dafür notwendigen Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- Auswärtige Frauen melden sich in der Kommune des Frauenhauses an und können dann dort bei der zuständigen Dienststelle einen Antrag stellen.

■ Frauen unterschreiben eine Erklärung, dass sie sich bezüglich ihres zukünftigen Wohnsitzes noch nicht entschieden haben. Das sichert ihnen für drei bis vier Wochen eine Kostenübernahme durch das Amt in der Kommune des Frauenhauses.

■ Die zuständigen Behörden in der Frauenhauskommune und in Nachbarkommunen haben sich bilateral in Bezug auf die Zuständigkeit geeinigt.

■ Es gibt noch keine verbindliche Regelung, aber auch keine Probleme in Bezug auf die Zuständigkeit.

Über ein weiteres Problem ist in der zweiten Interviewrunde berichtet worden. Eine Frau wurde darauf verwiesen, dass sie ja noch Geld habe und sie daher abwarten soll. Unklar ist dabei aber geblieben, wie lange noch gezahlt wird und wer für die Neuantragstellung dann zuständig ist.

### Erstattung der Unterkunftskosten bei der Aufnahme auswärtiger Frauen

Dazu haben Frauenhausmitarbeiterinnen von sehr gegensätzlichen Erfahrungen berichtet:

- Die Erstattung ist bisher kein Problem, da das Frauenhaus aufgrund seiner Fördervoraussetzungen den Frauen keine Unterkunftskosten in Rechnung stellt.
- Die für das Frauenhaus zuständigen Kostenträger lehnen die Übernahme der Kosten für auswärtige Frauen ausdrücklich ab. Der Frauenhausträger hat daher die Aufnahme auswärtiger Frauen untersagt. Die Aufnahme ist nur möglich mit der Zusage der Übernahme der Unterkunftskosten durch den zuständigen Kostenträger in der Herkunftskommune.
- Kosten werden vom örtlichen Amt übernommen, weil sich die Frauen angemeldet haben, bzw. eine Erklärung unterschreiben.
- Es gibt bilaterale Absprachen mit Nachbarkommunen, die z.T. auch vorher

schon gültig waren, z. B. weil das Frauenhaus das einzige im Einzugsbereich ist.

■ Es ist noch ungeklärt, an wen die Rechnung geschickt werden kann.

Dabei werden auch unterschiedliche Verfahren praktiziert:

■ Frauen unterschreiben eine Abtretungserklärung für die Unterkunftskosten; die Arge überweist das Geld direkt an das Frauenhaus.

■ Leistungsträger und Einrichtungsträger (auch Frauenhaus) haben vereinbart, dass Unterkunftskosten übernommen werden. Frauenhaus rechnet mit dem Leistungsträger ab.

■ Eine Tagessatzregelung wurde auf der Grundlage von § 16 SGB II vereinbart: 50 % des Tagessatzes sind als Unterkunftskosten, 50 % als Kosten für die Beratung angesetzt.

■ Kostenübernahme ist gebunden an eine zeitnahe Aufnahmebestätigung und Antragstellung per Fax.

Spezifische Probleme in diesem Bereich sind:

- Frauen verlassen vor Antragstellung das Frauenhaus bzw. vor der Entscheidung ihres Antrages. Das Frauenhaus muss den Frauen die Unterkunftskosten in Rechnung stellen und die Zahlung betreiben.
- Frauen stellen keinen Antrag auf Leistungen nach SGB II, können aber die Unterkunftskosten nicht finanzieren. Auch hier ist das Frauenhaus zuständig für die Rechnungsstellung.
- Frauen haben keinen Anspruch auf Leistungen, z. B. als BAföG-Bezieherinnen, können aber die Unterkunftskosten nicht selbst finanzieren.

Der Städte- und Landkreistag Rheinland-Pfalz will die Vereinbarung zur gegenseitigen Kostenerstattung für Aufenthaltskosten fortschreiben, trotz der

abweisenden Haltung des Deutschen Städtetages. Der Landkreistag in Baden-Württemberg verhandelt über eine Vereinbarung zur Kostenerstattung, der aber etwa die Hälfte der Landkreise noch nicht zugestimmt hat.

#### Auflösung der Bedarfsgemeinschaft

Dies war in allen Kommunen entsprechend geregelt. Ein Problem wurde beobachtet: Frauen sind nach Auflösung der Bedarfsgemeinschaft nicht krankenversichert. Manche Krankenkassen scheinen bei Auflösung der Bedarfsgemeinschaft sofort die Krankenversicherung für die Frau zu beenden, obwohl die Familienversicherung definitiv erst mit der Scheidung endet, nicht schon bei Trennung.

#### Schutz vor dem gewalttätigen Partner bei Begegnungen im Amt

Das ist nach den Beobachtungen der Frauenhäuser bisher noch kein Problem. Dennoch gibt es hier bereits Regelungen, um eine Gefährdung der Frauen zu verhindern:

- Sonderzuständigkeiten für Frauenhausbewohnerinnen, wie sie im Sozialamt organisiert waren, wurden beibehalten.

- Arge plant aufgrund von grundsätzlichen Gesprächen mit Frauenhausmitarbeiterinnen die Termine entsprechend.

- Das Frauenhaus klärt das jeweils im Einzelfall mit den zuständigen Mitarbeiter/innen der Arge vorher ab.

#### Heranziehung des unterhaltsverpflichteten gewalttätigen Ehemannes

Auch hier wird wieder von unterschiedlichen Praktiken berichtet, wie sie vermutlich schon zur Zeit des BSHG beobachtet werden konnten:

- Die Heranziehung wird ausgesetzt mit einer Frist von vier bis sechs Wochen; über die Aussetzung im Einzelfall bis zu sechs Monaten wird noch verhandelt.

- Es gibt noch keine neue Regelung dazu, aber die vorher praktizierte Regelung, nach der mit einer Frist ausgesetzt wurde, wird weiter angewandt.

- Der Unterhaltsverpflichtete wird sofort herangezogen, bzw. werden die Frauen aufgefordert, sofort bei einem Anwalt ihren Trennungswillen zu bekunden und das gegenüber der Arge entsprechend zu dokumentieren.

- Die Heranziehung wird von den Sachbearbeiter/innen in der gleichen Arge unterschiedlich gehandhabt.

#### Unmittelbare Gewährung von Hilfe (Geldleistung) zum Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme der Notlage

Nur vereinzelt wurden keine Schecks oder Barauszahlung zeitnah nach Antragstellung vergeben, weil:

- alle in der Kommune gemeldeten Frauen keinen Vorschuss erhalten,

- die Zuständigkeit für auswärtige Frauen abgelehnt wird.

Sonst wurde ein Vorschuss gezahlt, die praktizierten Verfahren sind aber wiederum unterschiedlich:

- Durch eine Vereinbarung mit den Argen kann Arbeitslosengeld II bei Bedürftigkeit direkt im Frauenhaus ausgezahlt werden, bei klaren Absprachen zur Vorgehensweise, Antragstellung und Abrechnung – analog zur früheren Regelung mit dem Sozialamt.

- Frauen erhalten nur mit Unterstützung des Frauenhauses das Geld; dazu hat das Frauenhaus einen Formbrief entwickelt, den die Frauen zur Antragstellung mitnehmen.

- Das Frauenhaus tritt in Vorlage, erhält das Geld dann von der Arge zurück.

- Die Einlösung des Schecks kostet hohe Gebühren.

- Zwar wird ein Scheck als Vorschuss gegeben, die Terminvergabe für die Antragstellung ist aber so langfristig, dass Frauen mittellos werden und das Frauenhaus mit einem Vorschuss überbrücken muß.

- Frauen müssen bei Einlösung des Schecks ihren Ausweis vorlegen. Das wird zum Problem, wenn der Ausweis in der Wohnung zurückgelassen wurde.

- Vorschusszahlungen klappen zwar, die Frauen wissen aber nicht, dass darin anteilig auch Mietkosten für die Wohnung enthalten sind, weil die Bescheide so lange dauern. Die Frauen verbrauchen das Geld ohne Miete zu zahlen, so dass es zu Mietschulden kommt. Oder das Jobcenter hat vorab die Zahlung an den Vermieter zugesichert, die Miete aber nicht überwiesen.

Festzuhalten ist, dass es bisher nicht klar genug geregelt ist, dass bei Bedarf zeitgleich mit dem Einzug ins Frauenhaus Leistungen bezogen werden können, selbst wenn der Antrag am Tag des Einzuges per Fax vom Frauenhaus an die Arge weitergeleitet wird.

#### Weitere Probleme bei der Gewährung von Leistungen

In vielen Fällen wird der Mehrbedarfzuschlag für Kinder verweigert, mit der Begründung, dass sie im Frauenhaus betreut würden, obwohl das nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht und auch eindeutige Aussagen dazu in den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu finden sind.

In einer Optionskommune in Hessen werden nur 90 % des Regelsatzes von ALG II ausgezahlt mit der Begründung, dass durch den Einzug ins Frauenhaus die Bedarfsgemeinschaft nicht aufgelöst wird. Auch das entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Berichtet wurde auch, dass von einer Optionskommune Druck auf die Frauen ausgeübt wird, sich eine neue Wohnung zu suchen, weil der Frauenhausaufenthalt zu teuer ist.

## Hilfen für Kinder

Hier werden kaum Probleme beobachtet. Anträge auf Sonderleistungen wurden bisher noch kaum gestellt, so dass es hier noch keine Praxiserfahrungen gibt. Mittelbar haben die Frauen das Problem, dass ihnen Kindergeld und Unterhaltsvorschuss sofort angerechnet werden, obwohl sie es erst viel später erhalten. In einem Fall wurde erreicht, dass der Unterhaltsvorschuss nicht sofort beim ALG II angerechnet wird, auch das Kindergeld von über 18-Jährigen nicht.

## Datenschutz

Frauenhausmitarbeiterinnen berichten von erheblichen Problemen mit dem Datenschutz. Z. B. gehen bei der Agentur offen Faxen ein, die Büros dort sind offen, Ex-Lebenspartner der Frauenhausbewohnerinnen hätten im Prinzip Zugang zu den Daten. Weiter ist durch die bundesweit vernetzte Datenerfassung der Zugriff auf die Daten theoretisch bundesweit möglich. Aufgrund der fehlenden Erfahrungen und Kompetenz der Mitarbeiter/innen in den Ärgernissen werden Adressen von Frauen, aber auch Adressen von Frauenhäusern verwendet. Entsprechende Ausführungen scheinen offensichtlich in den Hinweisen zur Anwendung von SGB II der Bundesagentur zu fehlen.

## 3. Berücksichtigung der besonderen Problematik der häuslichen Gewalt bei der Hilfestellung

### Berücksichtigung der Erfahrungen häuslicher Gewalt bei der Einschätzung der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme

Von fast allen Frauenhäusern wurde berichtet, dass noch kein Programm zur beruflichen Eingliederung angelaufen ist, so dass im Einzelfall die Zumutbarkeit einer Arbeit noch nicht ausgehandelt werden musste. Von zwei Frauenhäusern ist bekannt, dass sie für alle Frauen jeden Alters eine dreimonatige Orientierungsphase vereinbaren konnten. Z. B. konnte der Druck, der auf eine Frau beim Auszug aus dem Frauenhaus ausgeübt wurde,

mit dem Hinweis des Frauenhauses auf diese Vereinbarung abgewendet werden.

Auch werden noch keine ärztlichen Gutachten angefordert, bzw. die Frauen werden nicht zu einer medizinischen Untersuchung einbestellt.

### Hilfe bei der Wohnungssicherung oder der Beschaffung einer eigenen Wohnung

Die Frauen haben in Bezug auf ihre Wohnungsvergütung verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen und benötigen daher unterschiedliche Hilfen. Sie müssen möglicherweise Miete für ihre alte Wohnung bezahlen, weil sie den Mietvertrag mit dem Ehemann/Partner gemeinsam abgeschlossen haben und sie daher für die Miete haften, wenn der Partner/Ehemann keine Miete bezahlt. Sie müssen gleichzeitig die Kosten für die Unterkunft im Frauenhaus finanzieren und möglicherweise auch vorübergehend die Kosten für eine neue Wohnung.

**Mietzahlungen für die alte Wohnung**  
Das Problem möglicher Mietschulden ist nicht durch die Einführung von SGB II entstanden, sondern bestand auch schon in der Vergangenheit. Bereits früher wurde nur eine Miete übernommen; bei einer Unterbringung im Frauenhaus gelten die Unterkunftskosten als Miete. Wenn der Ehemann/Partner die Mietkosten in der gemeinsamen Wohnung nicht zahlt, laufen Mietschulden auf, für die die Frau mit haftet, wenn sie den Mietvertrag mit unterschrieben hat.

**Kosten der neuen Wohnung**  
Hilfen bei der Beschaffung einer Wohnung werden gewährt. Kautionsleistung muss in einer Kommune nicht zurückgezahlt werden, in anderen wird es – wie zuvor – als Darlehen gewährt. Aus einer Kommune in Thüringen wurde allerdings berichtet, dass die Miete nicht in ihrer tatsächlichen Höhe sondern pauschaliert gezahlt wird und daher nicht kostendeckend ist, eine Praxis, die schon vor der Einführung von SGB II üblich war.

## Erstausrüstung der Wohnung

Die Bearbeitung der Anträge für die Erstausrüstung der Wohnung dauert z. T. sehr lange, so dass die Frauen länger im Frauenhaus bleiben müssen, obwohl sie bereits eine neue Wohnung angemietet haben.

Dabei werden die Leistungen zur Erstausrüstung sehr unterschiedlich gewährt:

- Es werden keine Sonderleistungen gewährt, wenn die Frau bereits eine Wohnung hat. Von Amts wegen wird erwartet, dass sie die Möbel aus der Wohnung holt oder herauskragt.

- Es werden nur Gutscheine für Sachleistungen ausgegeben, die in den Lagern mit Gebrauchtmöbeln eingelöst werden können. Fracht- und Aufbaukosten werden nicht gefördert, auch wenn aufgrund des beschränkten Sortiments häufige Lieferungen notwendig sind. In einem Fall wurden die Kosten für Handwerksleistungen aufgrund eines ärztlichen Attestes erstattet.

- Pauschalierte Geldleistungen in unterschiedlicher Höhe werden für die Erstausrüstung der Wohnung ausgezahlt.

- Die Höhe der Geldleistung für die Erstausrüstung wird anhand von Preislisten ermittelt.

Als problematisch schätzen einige Frauenhausmitarbeiterinnen ein, dass in den Sonderleistungen die Erstausrüstung mit Kleidung nicht eingeschlossen ist, obwohl Frauen häufig nur mit dem Notwendigsten ins Frauenhaus kommen.

## Berufliche Wiedereingliederung

Nach Auffassung der Frauenhausmitarbeiterinnen sind viele Frauen bereit zu arbeiten, um sich eine selbständige wirtschaftliche Existenz aufzubauen, bis auf Mütter mit sehr kleinen Kindern, Frauen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Frauen im Rentenalter. Viele sind allerdings entmutigt, weil sie aus Erfahrung wissen, dass sie voraussichtlich keine Arbeit finden werden. Bis auf we-

nige Ausnahmen erhalten sie bisher auch noch keine entsprechenden Angebote. Im Prinzip sind die Programme zur beruflichen Wiedereingliederung noch nicht angelaufen. Auch für junge Frauen gibt es nur vereinzelt Angebote, häufig kümmern sich die Frauen selbst darum, bzw. werden dazu auch aufgefordert. Vereinzelt werden jüngere Frauen allerdings auch ohne Beratung oder Ermittlung ihrer Interessen unreflektiert vermittelt. Nach Einschätzung der Frauenhausmitarbeiterinnen sind die Mitarbeiter/innen der Argen bisher mit der Bewältigung der Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung völlig überlastet, so dass sie den Frauen noch nichts angeboten haben.

#### Kompetenz des Personals

- Bei ehemaligen Mitarbeiter/innen aus dem Sozialamt, die schon früher für Frauenhausbewohnerinnen zuständig waren, gibt es keine Kompetenzprobleme, auch keine Probleme für die Frauen, ihre Situation mitzuteilen.

- Probleme haben die neuen Mitarbeiter/innen von den Agenturen. Sie haben häufig kein Verständnis für die Situation der Frauen.

- Ein weiteres Problem besteht dann, wenn die Mitarbeiter/innen der Arge in Großraumbüros sitzen, so dass die Frauen nicht offen sprechen können.

- Die Mitarbeiter/innen beraten die Frauen nicht bei der Antragsstellung.

- Sie wissen häufig nicht Bescheid und erstellen fehlerhafte Bescheide.

- Sie sind – mehrheitlich berichtet – freundlich und bemüht, aber sie sind auch – wie von einzelnen Frauenhäusern berichtet wird – unfreundlich, auch im Umgang mit Frauenhausmitarbeiterinnen.

- Kooperationsbereitschaft mit dem Frauenhaus wird in einigen Kommunen dadurch bekundet, dass Terminen auf Leitungsebene zur Problemlösung vereinbart werden.

- Eine fachliche Fortbildung der Mitarbeiter/innen hat bisher noch nicht stattgefunden.

Einige Frauenhäuser haben bereits Informationsgespräche zum Problembereich häusliche Gewalt mit den Mitarbeiter/innen der Arge verabredet, die durchgeführt werden sollen, sobald die Einführungsprobleme bewältigt sind, andere Frauenhäuser planen entsprechende Fortbildungsangebote. Einige Frauenhäuser wiederum sind noch nicht aktiv geworden, bzw. sind in entsprechende Überlegungen noch nicht einbezogen.

#### Spezifische Probleme der Argen bei der Umsetzung von SGB II

Frauenhausmitarbeiterinnen berichten relativ übereinstimmend über organisatorische Probleme in den Argen, nach außen hin unklare Arbeitsabläufe und technische Probleme, die in der Regel zu Lasten der Frauen gehen.

- Schon bei der Anmeldung treffen die Frauen auf Mechanismen von Abweisung.

- Bei Teamarbeit ist die Zuständigkeit im Einzelfall nicht geklärt.

- Telefone sind nicht geschaltet, eine Arge verfügt nicht über genügend Telefon- und Faxanschlüsse, Anrufe und Faxe werden nicht beantwortet, Anliegen werden von Callzentren nicht weitergeleitet oder die Durchwahlnummern der Mitarbeiter/innen werden nicht bekannt gegeben, damit sie bei der Arbeit nicht gestört werden.

- Über die Infonummer werden die Frauen in Warteschleifen geschickt mit der Folge von Fehlläufen und langen Wartezeiten.

- Frauenhausmitarbeiter/-innen haben keine Möglichkeiten, vorab etwas telefonisch abzuklären, bzw. Ansprechbarkeit der Mitarbeiter/-innen ist schwierig; das ist besonders bei der Korrektur fehlerhafter Bescheide ein Problem.

- Termine werden nur langfristig vergeben, so dass die Anträge nicht zeitnah bearbeitet werden; die Frist der Antragstellung kann aber durch Faxmitteilung des Frauenhauses gewahrt werden, eine Vorschusszahlung wird dadurch aber verhindert.

- Insgesamt haben die Frauen lange Wartezeiten.

- Einzelne Argen verschicken keine Veränderungsbescheide mit Rechtsmittelbelehrung.

- Erhebliche Softwareprobleme treten auf; ein Frauenhaus hat drei Tage Überbrückung finanziert, weil die Computer ausgefallen waren.

- Akten werden nicht gefunden, bzw. Unterlagen und bereits eingereichte Dokumente, wie eine Verdienstbescheinigung, gehen verloren und müssen noch einmal neu beschafft werden.

- Bewilligungsbescheide dauern zu lange, von einigen Frauenhäusern wurden hohe Fehlerquoten beobachtet. Auf den Musterwiderspruch gegen ALG II Bescheide, den VAMV entwickelt hat, wurde in diesem Zusammenhang hingewiesen.

In der zweiten Interviewrunde berichteten einige Frauenhäuser, dass die Argen an den Problemen arbeiten, aber zentrale Probleme, wie der Mangel an Kommunikationsmöglichkeiten, noch nicht behoben werden konnten.

In Hessen beobachten Frauenhausmitarbeiterinnen eine Konkurrenz zwischen Argen und Optionskommunen, die möglicherweise zu Lasten der Frauen im Frauenhaus ausgetragen wird. So gelten für die Optionskommunen beispielsweise die Hinweise der Bundesagentur nicht.

Beobachtet werden in anderen Kommunen auch so genannte „örtliche“ Richtlinien, die als relativ willkürlich eingeschätzt werden.

Gute Erfahrungen haben Frauenhäuser, die eine zentrale Ansprechpartnerin haben bzw. eine für Frauenhausbewoh-

nerinnen zuständige Mitarbeiterin, die namentlich benannt und deren Telefondurchwahl bekannt ist. Aus einer hessischen Kommune wurde das Beispiel einer Clearingstelle dargestellt, die eine Art „Lotsenfunktion“ wahrnimmt.

Insbesondere in den Workshops und bei der Fachtagung haben Frauenhausmitarbeiterinnen immer wieder darüber berichtet, dass Frauen auszögen, weil sie die Verfahren nicht aushalten bzw. von ihnen überfordert sind. Vor allem auf die Fragen der Existenzsicherung (Antrags- und Auszahlungsmodalitäten) und die Unterstützung beim Aufbau eines eigenständigen Lebens scheinen die Antworten in den Regelungen des SGB II nicht ausreichend zu sein. Auch die „Verschuldensfalle“, in die Frauen geraten, wenn sie z. B. auf Darlehen für die Beschaffung einer neuen Wohnung angewiesen sind, wird als sehr kritisch eingeschätzt.

#### 4. Frauenhaus als Schutz Einrichtung

Zu beobachten sind drei Problembereiche:

- mittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung der Frauenhäuser durch die Regelungen für Frauen,
- unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung der Frauenhäuser,
- zusätzlicher Arbeitsaufwand ohne entsprechende finanzielle/wirtschaftliche Kompensation.

##### Mittelbare Folgen: Probleme bei der Refinanzierung der Unterkunftskosten

Zusätzlich zu den schon diskutierten Problemen in Bezug auf die Kostenerstattung ist die Refinanzierung der Unterkunftskosten bei Kurz- und Notaufnahmen nicht geregelt. Dies konnte früher von einigen Frauenhäusern mit dem Sozialamt abgerechnet werden.

Auslastungsprobleme wegen fehlender Kostenerstattung für auswärtige Frauen wurde in einem Frauenhaus mit einem hohen Anteil an auswärtigen Frauen zu Anfang beobachtet. Nach bilateralen Re-

gelungen mit der Nachbarschaft ist das Frauenhaus wieder ausgelastet. Belegungsschwankungen wurden beobachtet, wurden aber noch nicht auf die Umsetzung von SGB II zurückgeführt. Einige haben weniger Anfragen aus anderen Bundesländern. Ein Frauenhaus ist, wenn keine Lösung für das Problem gefunden wird, in seiner Existenz bedroht.

##### Unmittelbare Auswirkungen

Unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierungsgrundlagen des Frauenhauses wurden nur in zwei Fällen berichtet: die Umstellung der Finanzierung auf Leistungsverträge nach § 16 SGB II, z.T. mit Tagessatzfinanzierung. Die übrigen Frauenhäuser berichteten von der normalen Härte im Kampf um die Finanzierung, allerdings auch von Ankündigungen, die Finanzierung an die neuen rechtlichen Grundlagen anzupassen. Eine Sonderrolle hat dabei Baden-Württemberg. Hier wurde auf Veranlassung des Städte- und Landkreistages eine modellhafte Rechnung für einen einheitlichen Tagessatz für die psychosoziale Beratung im Frauenhaus nach SGB II erstellt, der 27,14 Euro betragen soll, inklusive Sachkosten bei einem Personalschlüssel von 1:8 und einer 85 %igen Auslastung. In Bayern wird die Finanzierung der Frauenhäuser nach SGB XII oder SGB II kontrovers diskutiert.

##### Zusätzlicher Arbeitsaufwand ohne Gegenfinanzierung

Fast aus allen Frauenhäusern wird über zusätzlichen Arbeitsaufwand berichtet. Das bedeutet, dass die Kosten der Frauenhäuser eigentlich in die Kosten der Reform eingerechnet werden müssten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- Mehrarbeit, weil sich die Mitarbeiterinnen in die neuen Gesetze und ihre Konsequenzen für die Frauen einarbeiten müssen. Das sehen Frauenhausmitarbeiterinnen als ihr Kerngeschäft an.
- Mehrarbeit, weil das Frauenhaus neue Aufgaben übernehmen muss.

Diese Mehrarbeit setzt sich zusammen aus:

- Zusätzlichem bürokratischem Aufwand: durch die fehlende Kostenerstattung, Abtretungserklärungen, Schreiben an die Agentur, damit Frauen einen Vorschuss erhalten, Rechnungsstellung für Energiekosten, Auszahlung von Überbrückungsgeld, Probleme bei der Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen in der Arge, polizeiliche Ummeldungen.

- Zusätzlichem Arbeitsaufwand durch das Anfangschaos und die fehlende Kompetenz in den Argen: Das Frauenhaus übernimmt in der Regel die Lotsenfunktion für die Frauen, Telefonate zur Klärung der Zuständigkeit, dabei sind die Mitarbeiter/-innen nicht zu erreichen, beantworten auch Faxe nicht, Klärung der benötigten Unterlagen, Begleitung der Frauen mit erheblichen Wartezeiten, Klärung von unterschiedlichen Auskünften, Erklären der Bescheide und Unterstützung der Frauen bei häufig fehlerhaften Bescheiden.

- Das Frauenhaus fungiert in vielen Fällen als Außenstelle der Arge: Frauenhausmitarbeiterinnen füllen mit Frauen Anträge aus, beraten sie – die Frauen erhalten in der Arge keine Beratung und keine Hilfe bei den Anträgen.

##### Mitwirkung der Frauenhäuser in Gremien wie Arbeitsgruppen oder Kooperationsgesprächen

Die Erfahrungen der Frauenhausmitarbeiterinnen können in drei Gruppen zusammengefasst werden:

- Frauenhäuser selbst oder die Vertreter/-innen ihrer Verbände arbeiten in bestehenden AGs mit, in die sie bereits vorher eingebunden waren und die nun auch die Umsetzung von SGB II begleiten.

- Es gibt Kooperationsgespräche auf Leitungsebene in der Arge; die optimale Lösung ist, dass eine Fachkraft mit Leitungsfunktion als zuständige Ansprechpartnerin für das Frauenhaus benannt wird.

■ Es gibt keine entsprechenden Gremien bzw. keine Beteiligung von Frauenhäusern an entsprechenden AGs.

Die kommunale Frauenbeauftragte wurde ebenso als mögliche Ansprechpartnerin genannt wie die Frauenbeauftragte der Arge bzw. der örtlichen Agentur für Arbeit.

Angeregt wurde ein Austausch unter den Frauenhäusern über Beispiele von „good practice“. Weiter könnten Formblätter und Formscheiben, die in einem Frauenhaus bereits erfolgreich eingesetzt werden, als Muster für andere dienen.

### Ergebnisse der Fachtagung „Folgen und Auswirkungen von SGB II und SGB XII für die Arbeit im Frauenhaus“

Im Rahmen der Fachtagung von Frauenhauskoordinierung e.V. „Folgen und Auswirkungen von SGB II und SGB XII für die Arbeit im Frauenhaus“ im April 2005 konnten Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit ihre Erfahrungen und die Probleme, die sie bei der Umsetzung von SGB II beobachten, mit Expertinnen diskutieren. Expertinnen waren Waltraud Martens, Bundesagentur für Arbeit, Karen Peters, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Dr. Gesa Schirrmacher, Niedersächsisches Sozialministerium, Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag und Gertrud Tacke, Frauenhauskoordinierung e.V..

#### Zu Problemen der Existenzsicherung von Frauenhausbewohnerinnen

Die Hinweise der Bundesagentur zur Anwendung von SGB II sind an den Kostenträger gerichtet. Da zu verschiedenen Problembereichen unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden, werden diese Hinweise auch von Frauenhauskoordinierung e.V. in Bezug auf die Situation von Frauenhausbewohnerinnen analysiert werden.

Das Problem, dass Unterhaltsvorschusszahlungen oder auch Kindergeld als Einkommen angerechnet und vom ALG II abgezogen werden, obwohl die Zahlung noch nicht sicher ist, weil sie erst beantragt wurden oder Zahlungen noch nicht eingegangen sind, wurde bisher mit einer Überbrückungszahlung des Sozialamtes mit Überleitungsforderung gelöst. Das soll auch im Rahmen von SGB II so geregelt werden. Das bedeutet, dass zunächst ein Vorschuss gezahlt werden muss mit dem Hinweis, dass gegebenenfalls Rückerstattung gefordert wird. In der Bundesagentur soll aber überprüft werden, ob zu diesem Bereich weitere Klarstellungen erforderlich sind.

Frauenhausmitarbeiterinnen sehen die fehlenden Vorschussregelungen an die Frauen als ein großes Problem an. Die Frauen sind zeitweise mittellos und die Frauenhäuser selbst können in der Regel keinen Vorschuss an die Frauen auszahlen. Dabei ist im Sozialgesetzbuch im Prinzip geregelt, dass eine Vorschusszahlung geleistet werden muss, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht. Auch bei streitiger Zuständigkeit kann nach § 43 SGB I eine „vorläufige Leistung“ erbracht werden.

#### Zur Bedeutung einer Antragstellung

Ein Antrag, der weder förmlich, noch nicht einmal schriftlich erfolgen muss, gilt sofort, wenn er gestellt wird (§ 16 SGB I). Bei Verletzung dieses Grundsatzes kann Widerspruch eingelegt werden bzw. kann das Kundenreaktionsmanagement der Bundesagentur angesprochen werden. Bei kurzfristigem Aufenthalt im Frauenhaus kann daher auch ein vorläufiger Antrag als Antrag auf Vorschuss gewertet werden. Allerdings kann ohne Antrag eine Leistung nach SGB II nicht gewährt werden. Zu prüfen wäre daher, ob eine Refinanzierung kurzfristiger Aufenthalte über § 16 Abs. 2 SGB I zu begründen sei, wobei darin jedoch nur geregelt ist, dass jeder Leistungsträger einen Antrag entgegen nehmen muss und ihn unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten hat.

Die Finanzierung der Unterkunftskosten bei einem kurzfristigen Aufenthalt im Frauenhaus dürfte nach Ansicht der Expertinnen eigentlich kein Problem sein, wenn eine Frau bereits vor Aufnahme ins Frauenhaus ALG II-Empfängerin war. Wenn sie aber davor vom Partnereinkommen gelebt hat, muss geprüft werden, ob sie bedürftig ist, um einen entsprechenden Antrag zu stellen. Um die Rechte der Frauen zu sichern und die Kosten auch für eine kurzfristige Unterkunft im Frauenhaus nicht den Frauen in Rechnung stellen zu müssen, wäre daher die formlose Antragstellung für Leistungen nach SGB II direkt bei der Aufnahme der Frau sinnvoll. Allerdings ist damit nicht gewährleistet, dass die Frau nach dem Auszug aus dem Frauenhaus den Antrag weiter verfolgt, bzw. ob ihr Antrag Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr bedürftig ist.

Das Problem der Refinanzierung kurzfristiger Aufenthalte im Frauenhaus ist bisher nicht abschließend geklärt. Ursächlich dafür ist neben der Schwierigkeit der Bedürftigkeitsprüfung bei unvollständigen Antragsunterlagen auch die ungeklärte Zuständigkeitsfrage. Dabei gehen die Expertinnen davon aus, dass Einvernehmen zwischen allen an der Umsetzung von SGB II Beteiligten besteht über die gemeinsame grundlegende Zielsetzung, „Schutz von Frauen vor Gewalt“ Vorrang zu geben. An einer finanziell gerechten Lösung sind alle interessiert.

#### Zum Problem der Kostenerstattung

Frauenhausmitarbeiterinnen stimmen darin überein, dass wegen des Schutzes der Frauen der Ort des Frauenhauses als gewöhnlicher Aufenthalt gelten soll. Da es jedoch die frühere Lösung der Kostenerstattung durch die Herkunftskommune der Frau im SGB II nicht mehr gibt, werden die Kommunen mit einem Frauenhaus durch die Kosten für auswärtige Frauen zusätzlich belastet.

In verschiedenen Bundesländern, z. B. in Schleswig-Holstein oder Bayern, wurde schon in der Vergangenheit eine landes-

weite Regelung zum Kostenausgleich, z. B. über den kommunalen Finanzausgleich, geschaffen. In Rheinland-Pfalz bestand eine landesweite Vereinbarung zur Kostenerstattung unter den Kommunen, die bezogen auf das SGB II fortgeschrieben wird. Diese auf ein Bundesland bezogenen Lösungen werden von den Expertinnen zwar positiv bewertet, aber als sehr schwerfällig eingeschätzt. Daher bestand Konsens, sowohl bei den Frauenhausmitarbeiterinnen als auch bei den Expertinnen, eine gesetzliche Regelung der Kostenerstattung in Anlehnung an den Deutschen Verein zu fordern. Um die Erfolgsaussichten für einen solchen Vorstoß zu verbessern, wird Frauenhauskoordinierung e.V. die Anregungen aus der Diskussion aufgreifen und einen Vorschlag für eine entsprechende Regelung im SGB II formulieren.

#### Zur Forderung nach bundeseinheitlichen Vorgaben

Die Hinweise zur Umsetzung von SGB II der Bundesagentur, mit denen einheitliche Verfahren unterstützt werden sollen, sind im Internet auf den Websites der Arbeitslosenorganisation „Tacheles“ [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) oder der Arbeitnehmerkammer Bremen <http://arbeitsnehmerkammer.de> veröffentlicht.

Gleichwohl war Absicht des Gesetzgebers, den Kommunen und der Bundesagentur Ausgestaltungsspielraum zu geben, um die Bedingungen in den Kommunen berücksichtigen zu können. Außerdem werden die Argen von zwei gleichwertigen Leistungsträgern gebildet, der Agentur für Arbeit und der jeweiligen Kommune. Organisatorische Vorgaben sind deshalb schwierig; die Probleme müssen von den jeweils Beteiligten vor Ort gelöst werden. Eventuell sind die derzeitigen Probleme Übergangsprobleme, für die sich Lösungen einspielen; so beispielsweise die Sonderzuständigkeit einer Mitarbeiterin für Frauenhausbewohnerinnen.

Von Seiten der Länder werden wenige Einwirkungsmöglichkeiten auf die Umsetzung von SGB II in den Kommunen

gesehen. Auch vor der Einführung von SGB II gab es bei der Ausgestaltung des BSHG in den Kommunen sehr unterschiedliche Regelungen, die sich aber langfristig eingespielt hatten. Nun wird bei der Umsetzung von SGB II vieles hinterfragt, was bisher selbstverständliche Praxis war, bzw. bisher effektive Verfahren werden neu geordnet. Aus der Sicht der Länder könnte vieles über die Anwendungshinweise der Bundesagentur gesteuert werden. Die Hinweise sind zwar nicht verbindlich, aber hilfreich und geben den Mitarbeiter/innen vor Ort Handlungssicherheit. Deshalb sollten auch Klarstellungen zu rechtlichen Fragen, wie z. B. zur Vorschussregelung, dort aufgenommen werden, auch wenn diese im Prinzip geklärt, aber vielleicht vor Ort nicht allen bekannt sind. Gleichzeitig sollten Frauenhäuser mit den für die Umsetzung von SGB II verantwortlichen Leitungskräften vor Ort verhandeln und Lösungen für die praktischen Probleme suchen. Dabei könnten Beispiele für gute Regelungen unter den Frauenhäusern ausgetauscht werden.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge gegenwärtig nicht, analog zu den Empfehlungen zum BSHG bundesweit Empfehlungen für die Umsetzung von SGB II zu erarbeiten. Der Deutsche Verein arbeitet vielmehr eng zusammen mit der Bundesagentur bei der Entwicklung für die Hinweise zur Anwendung von SGB II für die Praxis. Auch wenn die Vielfalt der kommunalen Verfahren und Entscheidungen zunächst Verunsicherung schafft, werden damit aber notwendige Aushandlungsprozesse vor Ort angestoßen, in denen die Kompetenzen gestärkt und Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Trotz der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollten jedoch für bestimmte Problembereiche in den Hinweisen der Bundesagentur exemplarische Lösungswege dargestellt werden. Darüber hinaus ist auch zu unterscheiden zwischen rechtlichen Auslegungen, für die einheitliche Vorgaben wichtig sind, und Organisationsfragen, die vor

Ort geregelt werden können. Aber auch für die Gestaltung von Organisationsstrukturen könnten Empfehlungen formuliert werden, wie dies bisher Praxis in der kommunalen Selbstverwaltung war. Weiter erscheint es durchaus auch zweckmäßig, wenn Frauenhauskoordinierung e.V. Empfehlungen für die Praxis erarbeitet und damit Frauenhausmitarbeiterinnen Argumentationshilfen für die Lösung von einzelfallbezogenen und einzelfallübergreifenden Problemen vor Ort zur Verfügung stellt.

Als Ergebnis der Fachtagung wurden die Diskussionen zu drei Schwerpunkten gebündelt.

### 1. Kostenerstattung im SGB II

Gegenwärtig ist bei allen beteiligten Organisationen eine große Bereitschaft zu beobachten, die Probleme von Frauenhausbewohnerinnen bei der Umsetzung von SGB II zu berücksichtigen. Daher könnte eine gesetzliche Regelung der Kostenerstattung gefordert werden, auch wenn von der politischen Seite öffentlich eine Änderung von SGB II abgelehnt wird.

Die Frauenhäuser könnten sich zudem auf die Rechtsprechung zum gewöhnlichen Aufenthalt beziehen. Denn die Kostenerstattung ist eng mit dem gewöhnlichen Aufenthalt verbunden, dem ausschlaggebenden Kriterium für die Zuständigkeit für Antragstellung und Leistungsgewährung. Indem die Bedarfsgemeinschaft bei Einzug ins Frauenhaus aufgelöst wird, wird ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt am Ort des Frauenhauses begründet mit der Folge, dass diese Kommune zuständig ist. Da nicht in allen Kommunen Frauenhäuser angesiedelt sind, ist es jedoch im Binnenverhältnis der Gebietskörperschaften nicht gerechtfertigt, dass diese dann alleine die Kosten für die Unterkunft der Frauen aus den anderen Kommunen übernehmen sollen. Da eine Kostenerstattung auf Grund von freiwilligen Vereinbarungen unrealistisch erscheint, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. In diesem Sinn

hat die Konferenz der Frauen- und Gleichstellungsminister/innen entschieden und in zwei Schreiben an Minister Clement eine entsprechende Regelung gefordert. Gleichzeitig wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass mit Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt das Problem der Unterkunftskosten für Kurzaufenthalte noch nicht gelöst ist.

Konsens bestand darüber, dass die örtliche Zuständigkeit für Frauenhausbewohnerinnen bei der Kommune des Frauenhauses liegen sollte, deren Kosten im Rahmen einer verwaltungsinternen Kostenregelung erstattet werden. Gesucht wird eine praktikable und rechtlich verbindliche Lösung.

Neben der Forderung nach einer gesetzlichen Lösung wurde die Idee einer Ausgleichsabgabe diskutiert. Danach sollen Kommunen, in denen keine Frauenhäuser angesiedelt sind, eine Ausgleichsabgabe bezahlen, mit der die Frauenhäuser ihre Kosten refinanzieren können. Diese Idee wurde von der Vertreterin des Landkreistages kritisch bewertet, weil sie rechtlich und technisch nicht umzusetzen sei. Ebenso kritisch wurden aus der Perspektive der Landkreise auch die landesbezogenen Problemlösungen auf dem Vereinbarungsweg gesehen, wegen des hohen Aufwandes, der im föderalistischen System damit verbunden ist. Außerdem können die Länder die Kommunen nicht anweisen, einer Vereinbarung beizutreten, sondern sie können den Prozess nur moderieren.

Als Ergebnis der Diskussion wurde festgehalten, dass eine einfache bundeseinheitliche Regelung auf gesetzlicher Grundlage gefordert werden sollte. Diese Forderung wird Frauenhauskoordination e.V. als Auftrag mitnehmen, ebenso der Deutsche Verein und die Wohlfahrtsverbände. Sie soll auch in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt eingebracht und diskutiert werden.

## 2. Mehraufwand im Frauenhaus

Frauenhäuser „stemmen“ die Reform mit. Gefordert wird hier die Anerkennung der Arbeit, insbesondere das Wissen und die Kenntnisse, die sich Frauenhausmitarbeiterinnen inzwischen angeeignet haben. Eine besondere Verantwortung liegt aus der Sicht der Frauenhausmitarbeiterinnen bei der Beratung der Argen oder Optionskommunen. Die Frauen unterschreiben häufig ihre Anträge, ohne dass sie sie verstanden haben. Sie dokumentieren aber mit ihrer Unterschrift, dass sie die Anträge verstanden haben. Das gilt nicht nur aber insbesondere für Migrantinnen. Eine psychosoziale Beratung ist jedoch die Ausnahme, auch Dolmetscher/innen werden nicht gestellt. Allerdings ist im SGB II der Auftrag an die Leistungsträger formuliert, Antragstellende zu beraten. Dabei ist die Philosophie des Gesetzes allerdings, dass jede selbst die Aufgabe hat, sich um ihre Rechte und Ansprüche zu kümmern und die entsprechenden Schritte zu gehen, also sich auch um das Verständnis der Anträge selbst zu kümmern.

## 3. Umsetzungsprobleme und deren Lösungen

Der Deutsche Verein wird gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit Umsetzungsprobleme sammeln und Lösungswege in die Hinweise für die Praxis in den Argen einarbeiten. Insofern hat der Deutsche Verein eine andere Funktion als bei der Umsetzung des BSHG. Da wurden in den Gremien unter Beteiligung aller Institutionen und Verbände Empfehlungen für problematische Bereiche formuliert, z. B. zur Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten beim Frauenhausaufenthalt. Für die Umsetzung von SGB II wird es voraussichtlich keine eigenen Empfehlungen des Deutschen Vereins geben, weil dessen Anregungen und fachliches Verständnis direkt in die Empfehlungen der Bundesagentur einfließen sollen. Der Deutsche Verein ist daher sehr interessiert an den Erfahrungen in der Praxis und bittet darum, Probleme auch dorthin zu vermitteln.

## Zentrale Forderungen

Frauenhauskoordination e.V. hat die in der Praxis der Umsetzung von SGB II beobachteten Probleme und die Ergebnisse der Diskussionen in drei zentralen Forderungen gebündelt. Das Papier, das hier dokumentiert wird, ist inzwischen bundesweit an die für die Umsetzung von SGB II zuständigen Träger und Körperschaften verschickt worden. Es kann gleichzeitig den Frauenhausmitarbeiterinnen vor Ort dienen, wenn sie mit den Zuständigen in der Arge oder in den Optionskommunen Probleme ansprechen und gemeinsam nach Lösungen suchen.

### Vorläufige Ergebnisse des Monitoring der Wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordination e.V.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordination e.V. wird die Umsetzungspraxis insbesondere von SGB II systematisch beobachtet. Dabei konnten in zwei Interviewrunden von Frauenhäusern aller Träger aus allen Bundesländern und bei einer bundesweiten Tagung mit Mitarbeiterinnen aus diesen Frauenhäusern und Expertinnen folgende Hauptprobleme eruiert werden:

- (1) Der Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen wird vor allem dadurch gefährdet, dass sich die am Ort des Frauenhauses ansässigen Leistungsträger für auswärtige Frauen nicht zuständig fühlen und die Kostenübernahme verweigern.
- (2) Es ist in vielen Fällen eine nicht ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes der Frauen festzustellen, außerdem wird in der Hilfepraxis im Rahmen des SGB II die besondere Problematik von häuslicher Gewalt nicht ausreichend berücksichtigt.
- (3) Darüber hinaus entstehen den Frauenhäusern durch die Anlaufschwierigkeiten in der Umsetzung des SGB II/SGB XII in erheblichem Umfang zusätzliche Aufwendungen, die nicht refinanziert werden.

### Zu (1) Zuständigkeitsproblem

■ Frauenhäuser müssen zur Gewährleistung ausreichenden Schutzes häufig in anderen Zuständigkeitsbereichen aufgesucht werden. Die Kostenübernahme für den Aufenthalt auswärtiger Frauen im Frauenhaus wird vom Kostenträger der Aufenthaltskommune oft ausdrücklich abgelehnt. Als Bedingung für die Finanzierung der Aufnahme wird die Kostenzusage vom Kostenträger der Herkunftskommune gefordert. Es wird sogar die Antragsaufnahme verweigert. Die Frauen werden darauf verwiesen, einen schriftlichen Antrag bei der Herkunftskommune zu stellen. Dort wiederum wird (ohne rechtliche Grundlage) häufig die persönliche Antragstellung gefordert. Die Rückkehr in die Herkunftskommune zur Klärung der Antragstellung führt zu erheblichen neuen Gefährdungsmomenten.

Eine Kostenerstattungsregelung sieht das SGB II nicht vor. Vielmehr wird die örtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt geknüpft. Diese Anknüpfung erweist sich in der Praxis als nicht haltbar, da sie zu den beschriebenen Problemen führt.

■ Die unmittelbare materielle Nothilfe an die Frau scheint nicht gewährleistet zu sein, wenn ein auswärtiges Frauenhaus aufgesucht wird. Es werden keine oder sehr spät Vorschüsse geleistet, vor allem dann nicht, wenn handelnder Leistungsträger eine Arge ist.

■ Die Unklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit führt auch dazu, dass bei Kurzaufenthalten im Frauenhaus von wenigen Tagen eine Klärung der Kostenübernahme unmöglich wird. Die Kosten verbleiben ohne Refinanzierungsmöglichkeit bei den Frauenhäusern, was langfristig deren Bestand gefährdet.

Aus Sicht von Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen in der Frauenhausarbeit ist zur Lösung dieser Problematik eine bundeseinheitlich verbindliche Regelung im SGB II erforderlich, mit der sichergestellt werden kann, dass der Leistungsträger am Ort des Frauen-

hauses (Arge/Kommune) generell dafür örtlich und sachlich zuständig ist, die unmittelbar notwendige Hilfe an Frauen und Kinder im Frauenhaus zu leisten. Um eine gerechte Verteilung unter den Kostenträgern der aus Anlass der Aufnahme und für die Dauer des Aufenthaltes im Frauenhaus erbrachten erforderlichen Leistungen zu gewährleisten, sollte eine Kostenerstattungsregelung in das SGB II aufgenommen werden. Hier könnten die zuständigen Träger der Grundsicherung am Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes verpflichtet werden, dem am Ort des Frauenhauses zuständigen Träger die erbrachten Aufwendungen zu erstatten.

### Zu (2) Sicherung des Lebensunterhaltes der betroffenen Frauen und Kinder und nicht angemessene Berücksichtigung der Problematik Häusliche Gewalt

■ Vorschusszahlungen an die Betroffenen erfolgen gar nicht oder erst nach Wochen. Frauenhäuser haben für die Nothilfe, wenn überhaupt, nur begrenzt Mittel zur Verfügung.

■ Frauen mit Kindern wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende rechtsgrundlos verweigert.

■ Kindergeld und beantragte Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse werden als Einkommen des Kindes berücksichtigt, obwohl die Zahlungen tatsächlich nicht bzw. noch nicht eingehen. Grund ist eine Antragsbearbeitungsdauer bei den jeweiligen Kassen von Wochen bis Monaten. Die Anrechnung führt in der Regel zur völligen Mittellosigkeit des Kindes. Die zuständigen Leistungsträger aus dem Bereich der Arbeitsagenturen sehen ihre Vorschusspflicht hier nicht.

■ Es tritt gehäuft die Situation auf, dass Frauen, die in ein Frauenhaus gezogen sind, nach Wochen feststellen mussten, dass der Versicherungsschutz durch die Krankenkasse (Familienversicherung) für sie und die Kinder nicht mehr gegeben war. Irgendein Hinweis oder eine Beratung durch die Leistungsträger war hier nicht erfolgt.

■ Hilfen für die Beschaffung einer neuen Wohnung werden häufig nur als Darlehen gewährt.

■ Die Bearbeitung der Anträge für die Erstaussstattung der Wohnung dauert zum Teil sehr lange, so dass Frauen länger im Frauenhaus bleiben müssen als nötig. Frauen werden auch gelegentlich darauf verwiesen, zunächst ein Hausratteilungsverfahren einzuleiten, was wegen der Gefahr der Eskalierung der Gewaltsituation in vielen Fällen eher vermieden werden sollte.

■ Das Personal in den Argen erscheint fachlich im Hinblick auf Bedarfslagen mit dem Hintergrund Häusliche Gewalt nicht ausreichend geschult. Es erfolgt kaum Beratung der betroffenen Frauen. Probleme tauchen verstärkt auf, wenn keine spezielle personelle Zuständigkeit für Leistungen im Frauenhaus eingerichtet ist.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen in der Frauenhausarbeit halten es für dringend geboten, die vorliegenden Anwendungshinweise der Bundesagentur im Hinblick auf diese in der Praxis relevanten Probleme zu überarbeiten.

Dringend erforderlich ist weiter eine fachliche Schulung (bezogen auf die Problematik häuslicher Gewalt) der Mitarbeiter/innen der Arbeitsagenturen, um eine schnelle und fachlich der Situation der Frauen und Kinder angemessene Hilfe gewährleisten zu können.

### Zu (3) Finanzierungslücken im Frauenhaus

Von fast allen Frauenhäusern wird berichtet, dass diese derzeit wie „Außenstellen der Argen“ ohne Gegenfinanzierung arbeiten. Sie füllen mit Frauen Anträge aus, begleiten sie, überbrücken Mittellosigkeit aus Spenden, erklären Bescheide, vermitteln vor allem zwischen den mit technischen, organisatorischen und personellen Problemen kämpfenden Argen und den Frauen. Es wird von überdurchschnittlich vielen angefallenen

Überstunden berichtet. Frauenhäuser wirken unmittelbar an der Umsetzung von SGB II mit.

Den Frauenhäusern entstehen durch die fehlende Kostenregelung bei der Aufnahme auswärtiger Frauen bzw. bei kurzzeitigen Aufenthalten erhebliche Finanzierungslücken, deren Schließung derzeit völlig offen ist.

■ Um den Bestand der Frauenhäuser zu sichern, ist daher dringend die unter (1) geforderte gesetzliche Regelung erforderlich.

### Erste Rechtssprechung zum SGB II und SGB XII

Karen Peters hat im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (April 2005) einen Überblick über bisher bekannt gewordene Entscheidungen von Sozialgerichten gegeben. Dabei sind auch verschiedene Entscheidungen dokumentiert, die für die Arbeit im Frauenhaus interessant sein könnten. Dazu gehört der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund, nach dem Unterhaltsverpflichtungen, soweit dafür kein Titel vorliegt, nicht vom Einkommen des Hilfebedürftigen abzusetzen sind. In einem Beschluss des Sozialgerichtes Düsseldorf werden verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht zur Regelung in § 9 Absatz 2 SGB II, weil die Heranziehung des Partners in einer heterosexuellen eheähnlichen Lebensgemeinschaft eine Ungleichbehandlung darstellt, gegenüber einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, in der das Einkommen bei nicht miteinander Verpartnerten nicht berücksichtigt wird.

**Quelle: Nachrichtendienst des Deutschen Verein, Heft 4/2005, Seite 123–125**

Ausgewählte Ergebnisse aus der Untersuchung zu  
personalen Gewaltwiderfahrnissen von Männern in Deutschland

# – Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“

Neben der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (vgl. Newsletter No. 1, 11/2004) und der praxisorientierten Studie „Kooperation, Intervention, Begleitforschung“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch eine Pilotstudie zu Gewalt gegen Männer in Auftrag gegeben und die Ergebnisse beim EU-Kongress „Gewalt im Leben von Frauen und Männern“ im September 2004 in Osnabrück vorgestellt. Dort wurde die – nicht repräsentative – Studie wegen der mangelnden Vergleichbarkeit der Daten teilweise kontrovers diskutiert.<sup>1</sup> Im Folgenden sind ausgewählte Ergebnisse der Pilotstudie zusammengefasst.

Die Untersuchungen zur Pilotstudie zum Themenbereich „Gewalt gegen Männer“ wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit Dissens e.V. Berlin, GeFoWe Eckenheid/Mittelfranken und dem SOKO Bielefeld durchgeführt. Dem Projektteam gehörten Ludger Jungnitz, Hans-Joachim Lenz, Dr. Ralf Puchert, Dr. Henry Puhe und Willi Walter an.

Die Kurzfassung der Studie finden Sie unter [www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/M\\_C3\\_A4annerstudie-Kurzfassung-Gewalt,property=pdf.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/M_C3_A4annerstudie-Kurzfassung-Gewalt,property=pdf.pdf) oder Sie können sie als Printversion anfordern beim Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn, Tel.: 0180/532 9329, E-Mail: [Broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:Broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de).

Die Pilotstudie ist die erste Studie zur gesamten Bandbreite der personalen Gewalt gegen Männer. „Ein Überblick über Männer als Opfer verschiedenster Gewaltarten liegt bislang nicht vor. Ziel der Pilotstudie war es, Forschungszugänge zu diesem Thema zu eröffnen und erste Zahlen über die Gewalterfahrungen von Männern im häuslichen wie außerhäuslichen Bereich durch die Befragung von in Deutschland lebenden Männern zu gewinnen“ (Kurzfassung, S. 4).

Die Ergebnisse der Pilotstudie wurden in einer knapp zweijährigen Untersuchung mit Literaturrecherche, qualitativen Interviews von Expert/innen aus Beratungs- und Hilfeorganisationen sowie quantitativen Interviews mit qualitativen Aspekten mit gezielt und zufällig ausgewählten Männern gewonnen.

„Die in der qualitativen Untersuchung befragten Männer wurden zwar repräsentativ ausgewählt, die Ergebnisse lassen aber wegen der geringen Fallzahl keine tragfähige Verallgemeinerung auf die Grundgesamtheit aller Männer in Deutschland zu. Bei größeren Fallzahlen (über 10 %) sind die Ergebnisse Tendenzen, und aus kleineren Fallzahlen (unter 10 %) lässt sich nur schließen, dass das zu untersuchende Phänomen überhaupt auftritt“ (Kurzfassung, S. 4).

Die Ergebnisse der Pilotstudie wurden getrennt nach Kindheit und Jugend sowie Erwachsenenleben dargestellt. Dabei wurde unterschieden zwischen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Die Lebensbereiche im Erwachsenenalter wurden zusätzlich gegliedert

Fußnote:

<sup>1</sup> Zu allgemeinen methodologischen Problemen solcher Studien siehe auch Beiträge von Walby und Ferree im u.g. Kongressbericht „Gewalt im Leben von Frauen und Männern“

in die Bereiche Öffentlichkeit/Freizeit, Arbeitswelt und Lebensgemeinschaften.

## Ausgewählte Einzelbefunde

### Gewalthandlungen werden von Männern unterschiedlich aufgefasst und beschrieben

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Gewalthandlungen nicht von allen Männern gleichermaßen wahrgenommen und erzählt wurden. „Bestimmte Gewaltformen sind so normal im Männerleben, dass sie nicht als Gewalt wahrgenommen werden und dadurch auch nur begrenzt erinnert werden [...] z.B. körperliche Gewalt in der Öffentlichkeit, die als normale Auseinandersetzungen wahrgenommen werden. Andere Gewaltformen sind so tabuisiert, dass sie entweder nicht Erinnerbar sind oder die betroffenen Männer nicht über sie berichten [...] insbesondere bei der sexualisierten Gewalt“ (Kurzfassung, S. 5).

### Die Mehrzahl der Täter/innen sind Männer

Für Gewaltwiderfahrnisse<sup>2</sup> in der Kindheit und Jugend wird als Ergebnis festgehalten: „Sowohl in Öffentlichkeit und Freizeit als auch in Schule und Ausbildung werden in der überwiegenden Mehrheit männliche Täter benannt (etwa fünf von sechs). Im Gegensatz dazu sind männliche und weibliche Täter und Täterinnen innerfamiliär fast gleichgewichtig verteilt“ (Kurzfassung, S. 7).

Zu Widerfahrnissen im Erwachsenenalter zeigen die Ergebnisse folgendes differenzierendes Bild, wobei im Bereich der Lebensgemeinschaften aufgrund der Definition<sup>3</sup> lediglich Frauen benannt wurden.

- Bei körperlichen Gewalthandlungen in der Öffentlichkeit und Freizeit sind 90 % der Täter männlich (davon 2/3 unbekannt). In der Arbeitswelt sind die Täter hauptsächlich männliche Kollegen.

- Im Bereich der psychischen Gewalt in der Öffentlichkeit und Freizeit sind 90 %,

in der Arbeitswelt 80 % männliche Täter, besonders Vorgesetzte und Kollegen.

- Bei der sexualisierten Gewalt lassen die dargestellten Ergebnisse keine Gewichtung zu. In Öffentlichkeit und Freizeit wurden von den Befragten fast nur Männer (Bekannte und Unbekannte) benannt und in der Arbeitswelt beide Geschlechter.

### Das Risiko, Opfer von Gewalthandlungen zu werden, ist für Männer in der Kindheit und Jugend sehr viel größer als im Erwachsenenleben

Über Gewaltwiderfahrnisse in der Kindheit und Jugend berichteten knapp 86 % aller befragten Männer. Dies liegt weit über den Ergebnissen im Erwachsenenalter.

Die Befunde der Studie zeigen sehr deutlich, dass es sich in der Kindheit und Jugend besonders um körperliche und psychische Gewalthandlungen handelte.

- Ca. 60 % der Männer gaben an, in ihrer Kindheit und Jugend geschlagen, geohrfeigt, getreten, schikaniert, eingeschüchtert oder gedemütigt worden zu sein.

- Ca. 42 % wurden belästigt oder bedroht, bzw. berichteten, dass sie von Älteren oder Erwachsenen über Dinge informiert wurden, die sie belasteten, aber niemandem erzählen durften.

- 19 % wurden überfallen, beraubt oder bestohlen.

- Jeder sechste Mann hat in dieser Zeit körperliche Verletzungen erlitten.

- Jeder achte Mann ist erpresst oder zu etwas gezwungen worden.

- Jeder neunte Mann wurde mit der Waffe bedroht oder verletzt.

Obwohl die befragten Männer von sexualisierten Gewalthandlungen deutlich weniger berichteten, wurden sie jedoch in allen Schweregraden und Varianten dargestellt, die von ungewollten, unangenehmen Berührungen bis hin zu

schwersten Vorfällen reichen. Auch gaben viele der Befragten an, sexuell belästigt worden zu sein.

### Körperliche Gewalthandlungen im Erwachsenenalter werden überwiegend im Bereich Öffentlichkeit und Freizeit verübt.

Während im Bereich Öffentlichkeit und Freizeit körperliche Gewalthandlungen dominieren (bis zu zwei Drittel der Befragten berichteten über körperliche Gewalt), wurde hiervon im Bereich der Arbeitswelt lediglich von 5 % der Männer berichtet. Dabei sind vor allem jüngere Männer zwischen 18 und Mitte 20 von körperlichen Gewaltwiderfahrnissen betroffen. Mit steigendem Alter nehmen sie deutlich ab.

Benannt wurden von den Befragten z.B. Drohungen körperlich angegriffen oder verletzt zu werden, bzw., dass sie wütend weggeschubst wurden. Drei bis fünf Prozent gaben an, dass sie getreten, gestoßen, hart angefasst etc. wurden. Lediglich 1 % der Männer berichtete, dass sie verprügelt oder zusammengeschlagen worden sind.

Im Bereich Arbeitswelt berichteten die Befragten von wütendem Wegschubsen bzw. von Drohungen, sie körperlich anzugreifen oder zu verletzen. Über tätliche Angriffe wurde nur von Einzelnen berichtet.

Fußnoten:

<sup>2</sup> Gewaltwiderfahrnis bezeichnet den Vorfall von gegen eine Person gerichteter Gewalt. Dabei baut die Bezeichnung semantisch auf dem Begriff der Erfahrung auf, benennt aber durch das Wort „wider“ klar, dass es sich nicht um ein positives Erlebnis handelt, sondern um etwas gegen die Person Gerichtetes (vgl. Kurzfassung, S. 5).

<sup>3</sup> Da fast alle befragten Männer in Lebensgemeinschaften mit einer weiblichen Partnerin leben bzw. lebten, beziehen sich die Ergebnisse nur auf heterosexuelle Partnerschaften.

Hier fehlt noch das allgemeine Ergebnis zu körperlicher Gewalt in Lebensgemeinschaften: ist das Ergebnis Gewalt von Frauen an Männern in Lebensgemeinschaften das einzige Ergebnis dazu?

Sehr kontrovers sind die Ergebnisse zu körperlicher Gewalt, die an Männern von ihrer Partnerin verübt wird. „Hier reichen die Standpunkte von ‚nicht vorstellbar‘ und demnach nicht existent in einer männlich dominierten Gesellschaft bis hin zu Aussagen, dass Männer ähnlich häufig häusliche Gewalt erfahren wie Frauen“ (Kurzfassung, S. 10).

Festzustellen ist, dass Männer in Partnerschaften jede Form der Gewalt benannt haben, bis hin zu systematischen Misshandlungen. Dabei gaben 5 % der Männer an, mindestens einmal verletzt worden zu sein bzw. Angst gehabt zu haben, ernsthaft oder lebensgefährlich verletzt zu werden. Niemand der befragten Männer hat allerdings berichtet, die Polizei gerufen zu haben.

#### Psychische Gewalthandlungen im Erwachsenenalter dominieren in der Arbeitswelt

25 % der befragten Männer berichteten insgesamt von psychischen Gewaltwiderfahrnissen in den letzten fünf Jahren. Dabei fanden diese Gewaltwiderfahrnisse zu 50 % im Bereich der Arbeitswelt statt.

Die Ergebnisse zeigen:

- Jeder achte Mann ist von Vorgesetzten oder Kolleg/innen schwer beleidigt, eingeschüchtert oder aggressiv angeschrien worden.
- Jeder elfte Mann wurde verleumdet oder hat erlebt, dass Schlechtes über ihn verbreitet wurde.
- Jeder zwölfte Mann wurde lächerlich gemacht, gehänselt, abgewertet oder gedemütigt.

Aber: „Mobbing im Sinne einer regelmäßigen Schikane, die letztlich zum Ausschluss aus dem Arbeitszusammen-

hang führt, liegt offensichtlich nur bei einem Teil der berichteten Widerfahrnisse vor. Genauere Zahlen hierzu liefert die Studie nicht [...]“ (Kurzfassung, S. 9).

Im Bereich von Öffentlichkeit und Freizeit berichteten lediglich drei bis fünf Prozent der befragten Männer von psychischen Gewaltwiderfahrnissen. Dabei wurden ähnliche Gewalthandlungen wie im Bereich der Arbeitswelt benannt.

Im Gegensatz hierzu zeigten sich psychische Gewalthandlungen in einer Partnerschaft sehr unterschiedlich. Hier bezog sich ein wesentlich höherer Anteil der Nennungen auf soziale Kontrolle als auf psychische Angriffe, Demütigungen und Beleidigungen.

Dabei zeigen die Ergebnisse:

- Ca. 19 % der Befragten gaben an, dass ihre Partnerin eifersüchtig ist und den Kontakt zu anderen unterbindet.
- Ebenso viele wurden von ihrer Partnerin kontrolliert, was sie tun und wohin sie gehen.
- Bei 4–8 % der befragten Männer wurden durch die Partnerin E-Mails, Post und Telefonanrufe kontrolliert, der Kontakt zu Freunden und Bekannten unterbunden sowie ihnen vorgeschrieben, was sie zu tun und zu lassen haben.

#### Sexualisierte Gewalt gegen Männer ist tabuisiert

Sexualisierte Gewalt gegen Männer ist eher tabuisiert, da viele der Befragten sich anscheinend dafür schämen oder sie nicht in Worte fassen können. Dementsprechend zeigen sich hier keine repräsentativen Ergebnisse, da nur wenige von sexuellen Gewaltwiderfahrnissen berichteten. Diese Gewaltwiderfahrnisse sind dabei gleichermaßen auf die drei Lebensbereiche Öffentlichkeit und Freizeit, Arbeitswelt und Lebensgemeinschaften verteilt.

Im Bereich der Öffentlichkeit und Freizeit wurden sexuelle Gewalthandlungen wie sexuelle Belästigung, Nötigung bis hin zu Vergewaltigung benannt.

Im Bereich der Arbeitswelt wurde über sexuelle Belästigung berichtet, außerdem über den Versuch, einen Mann zum Geschlechtsverkehr zu zwingen.

Im Bereich der Lebensgemeinschaften berichteten die Befragten, dass die Partnerin

- ihm ihre sexuellen Bedürfnisse aufgedrängt hat,
- zu Handlungen gedrängt hat, die er nicht wollte,
- zu sexuellen Handlungen gezwungen hat, die er nicht wollte.

#### Besonderen Gewaltkontexten sind nur eine kleinere Gruppe von Männern ausgesetzt

Die Ergebnisse der Pilotstudie zeigen, dass Gewalt gegen Männer über die Lebensbereiche hinaus auch in bestimmten ausgewählten Gewaltkontexten zu finden ist. So ist davon auszugehen, dass Männer Gewalt besonders in spezifischen institutionellen Zusammenhängen ausgesetzt sind, wie z. B. Gefängnis, Krankenhaus, Psychiatrie, Heim oder religiösen Gemeinschaften. Ebenso tragen diskriminierte Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen, ethnische Minderheiten und Homosexuelle ein erhöhtes Gewaltrisiko.

Besonders auffällig sind die Ergebnisse für die Phase des Wehr- und Zivildienstes. Dabei liegen die Gewaltwiderfahrnisse besonders im Bereich der psychischen Gewalt.

Hinsichtlich des Wehrdienstes wurden als Ergebnisse festgehalten:

- 59 % der Befragten gaben an, schikaniert, gedemütigt, unterdrückt oder schwer beleidigt worden zu sein.
- 28 % gaben an, gezwungen worden zu sein, etwas zu sagen oder zu tun, dass sie nicht wollten.
- Jeder Sechste ist eingesperrt, gefesselt oder anderweitig in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt worden.

Dabei beschränkten sich die Ergebnisse auf Ereignisse, die „über das normale Maß“ hinausgehen. Gewaltakte, die in anderen Lebensphasen als solche wahrgenommen werden, werden in der Wehrzeit als dazu gehörend, gleichsam „normal“ angesehen.

Der Zivildienst stellte für die Befragten ein geringeres Risiko dar. Dieses Risiko wird aber immer noch weit höher eingeschätzt als das im zivilen Leben.

### Fazit des Projektteams

Die Pilotstudie zum Thema „Gewalt gegen Männer“ hat die große Bandbreite und die Häufigkeit von Gewalthandlungen gegen Männer aufgezeigt. Die Ergebnisse zeigen zugleich den großen Forschungsbedarf zu diesem Problem-bereich.

Für Mitarbeiter/innen des Sozialbereichs wird die Konsequenz gezogen, dass es wichtig ist, an den Ergebnissen anzusetzen und ein öffentliches Bewusstsein für Gewalt gegen Männer zu schaffen. Dabei wird sowohl die öffentliche Aufklärung über die Vielfalt und das Ausmaß der Gewalt als auch der Aufbau eines Hilfesystems für betroffene Männer, Kinder und Jugendliche als besonders wichtig eingeschätzt.

Die Autoren der Studie fordern außerdem, dass in der Gesellschaft ein Diskurs über „Männlichkeit“ geführt und eine Veränderung der dominanten Männlichkeitsbilder forciert werden. Wie die Studie zeigte, werden einige der Gewalthandlungen als „normal“ angesehen bzw. einige als „nicht männlich“ eingestuft, so dass Männer darüber nicht sprechen können. Den Männern wird in unseren gesellschaftlichen Strukturen Verletzlichkeit nicht zugestanden. So „...müsse ein anderes Männlichkeitsbild vermittelt werden: Dieses sollte nicht durch Schlagwörter wie ‚Indianer kennen keinen Schmerz‘ gekennzeichnet

sein, sondern Schwäche und Verletzbarkeit als selbstverständliche Bestandteile enthalten“ (Kongressbericht „Gewalt im Leben von Männern und Frauen“ des BMFSFJ vom 23.09.04. Diskussionsrunde zur Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“, Seite 50).

### Kongressbericht zur Tagung „Gewalt im Leben von Männern und Frauen – Forschungszugänge, Prävalenzen, Folgen, Intervention“

Bei der Tagung am 23. September 2004 in Osnabrück wurden u.a. die Ergebnisse der Studien „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, „Gewalt gegen Männer“ und „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt“ vorgestellt und diskutiert. Weiterhin gab es Statements aus Politik, Wissenschaft und Praxis, u.a. zu den Themen „Entwicklungen in der Methodologie von repräsentativen Studien zum Thema Häusliche Gewalt“, „Gewalt im Geschlechterverhältnis“, „Zur Weiterentwicklung der Hilfeeinfrastruktur“ und zum Thema „Durch Veränderung lernen“.

Die Dokumentation ist im Internet unter [www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=26370.html](http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=26370.html) abrufbar.

# Aktuelle Infos

## „Gemeinsam gegen Gewalt“

Der Bericht „Gemeinsam gegen Gewalt“, der bisher nur als tausendseitiges Gesamtpaket auf der Seite des BMFSFJ eingestellt war, ist jetzt auch getrennt in vier thematischen Bänden unter [www.wibig-uni-osnabrueck.de](http://www.wibig-uni-osnabrueck.de) herunterzuladen. Das Inhaltsverzeichnis der Bände erlaubt es, sich praktisch durch den Text zu navigieren. Ebenfalls ist eine Kurzfassung unter der gleichen Internetadresse zu beziehen.

## Staat darf Beschneidung verhindern

Nach einem BGH-Beschluss (Aktenzeichen: XII ZR 166/03) dürfen die Behörden in Deutschland den Eltern das Sorgerecht entziehen, wenn Genitalverstümmelung droht. Zu diesem Beschluss kam es, als eine Mutter ihre 1998 geborene Tochter zur Großmutter nach Gambia bringen wollte, wo das Kind zur Schule gehen sollte. Das Jugendamt befürchtete die Beschneidung des Mädchens und griff ein. Der Bundesgerichtshof entzog nun mit diesem Urteil der Mutter teilweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht ihrer Tochter und wies ihre Beschwerde ab. Die Beschneidung eines Mädchens sei eine „grausame, folgenreiche und durch nichts zu rechtfertigende Misshandlung“, die mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren sei.

**Quelle: Artikel aus der Frankfurter Rundschau vom 28. 01. 05. „Staat darf Beschneidung verhindern“ von Ursula Knapp.**

## Interdisziplinäre Stalkingkonferenz

Interdisziplinäre Stalkingkonferenz am 06./07. 12. 2005 in Frankfurt am Main. Führende Stalkingexpert/-innen aus Europa stellen ihre Konzepte und wissenschaftliche Ergebnisse zum Umgang mit Stalking vor. U. a. mit PhD, C. Forensic Psychol. Lorraine Sheridan (University of Leicester, Großbritannien), Dr. Helmut Fünfsinn (Abteilungsleiter Strafrecht, Justizministerium Hessen), Prof. Dr. Hans Georg Voß, Dipl.-Psych. Jens Hoffmann, Dipl.-Psych. Isabel Wondrak (alle von der AG Stalking, Technische Universität Darmstadt). Themen der Konferenz werden sein: Aktueller Forschungsstand zu Stalking, Stalking und Häusliche Gewalt, Stalking und Justiz, Beratung und Therapie von Stalkingopfern, Psychologie der Stalker, Therapie von Stalkern, Polizeiliche Bedrohungsanalyse bei Stalking, Vorhersage von Gewalt.

Aktuelle Infos zur Tagung finden Sie unter [www.stalkingkonferenz.de](http://www.stalkingkonferenz.de)

## Studienwoche „Häusliche Gewalt – Partnerschaft im Fokus von Wissenschaft und Praxis“

Studienwoche „Häusliche Gewalt – Partnerschaft im Fokus von Wissenschaft und Praxis“ vom 12.–16. 09. 2005 an der Uni Hamburg. Im Mittelpunkt stehen die Ergebnisse der repräsentativen Studie zur Gewalt gegen Frauen, der Pilotstudie zur Gewalt gegen Männer, der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes, der Interventionsprojekte und darüber hinaus der landesspezifischen Vorgehensweisen sowie Erfahrungen und Evaluationen aus den nördlichen Bundesländern. In der Studienwoche werden Fragen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Beschreibung und Erklärung von häuslicher Gewalt, Vorgehensweisen von Polizei,

Justiz, der Beratung und verschiedener Interventionsprojekte sowie die Konsequenzen aus der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes erörtert. Die Studienwoche wird vom Institut für Kriminologische Sozialforschung (IKS), in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg, unter der Leitung von Frau Dörte Marth (Psychologin, Kriminologin) durchgeführt.

Das aktuelle Programm finden Sie unter: [www.rrz.uni-hamburg.de/kriminol/welcome.htm](http://www.rrz.uni-hamburg.de/kriminol/welcome.htm).

Anmeldungen können unter der folgenden Adresse erfolgen: Universität Hamburg, Fachbereich Sozialwissenschaften, Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg oder direkt unter Tel.: 040-42838-3329, Fax: 040-42838-2328, E-Mail: [bettina.paul@uni-hamburg.de](mailto:bettina.paul@uni-hamburg.de). Die Kursgebühren betragen 248 Euro. Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am 15. Juli endet.

## CD-ROM Frauennetze 2004/5

Die CD-Rom ist eine frauenpolitische Datenbank der Frauenvernetzung. Sie umfasst über 4900 aktuelle Adressen aus Beruf, Bildung, Wirtschaft, Politik, Kultur und Frauenbewegung. Sie ist eine Ressource für alle, die Ansprechpartnerinnen und Informationen zu Netzwerken, Berufsverbänden, Gleichstellungsbeauftragten, Frauenorganisationen, Initiativen, Preisen, Zeitschriften, Bildungs- und Beratungseinrichtungen etc. suchen.

Weitere Infos sind unter folgender Internetadresse erhältlich: [www.diemediade/cd2004-5/cd2004-5.htm](http://www.diemediade/cd2004-5/cd2004-5.htm). Dort können auch Bestellungen zum Preis von 26 Euro plus Versand abgegeben werden.

## Beschlüsse bei der internationalen Konferenz zur Überwindung von häuslicher Gewalt vom 17. bis 21. 03. 05 in Yaoundé, Kamerun

Fünf Tage lang haben sich Vertreter/innen wichtiger Nichtregierungsorganisationen, kirchlicher Zusammenschlüsse und der Basisbewegung aus Kamerun und sechs weiteren Ländern Afrikas – und Deutschland – des Themas „Häuslicher Gewalt“ angenommen und dabei nicht nur Analysen über die Entstehung von Gewalt sowie beispielhafte Erfahrungen bei Ansätzen zu deren Überwindung ausgetauscht, sondern auch ganz konkret Aktionspläne für eine vernetzte Arbeit entwickelt. Die Resolutionen der Konferenz sind im Folgenden wiedergegeben. Weitere Infos können Sie über das Diakonische Werk der EKD, Staffenbergstraße 76, 70184 Stuttgart anfordern.

### Einleitung

Am Ende der internationalen Konferenz zur Überwindung häuslicher Gewalt – Strategien für Theorie und Praxis, die vom 17. bis zum 21. März 2005 in Yaoundé, Kamerun stattfand, geben wir, die Teilnehmenden, als Repräsentantinnen und Repräsentanten von Nichtregierungsorganisationen, Basisbewegungen und kirchlichen Zusammenschlüssen aus Kamerun, Äthiopien, Deutschland, Ghana, Südafrika, dem Sudan, Uganda und Simbabwe die folgende Resolution ab:

Wir stellen fest, dass häusliche Gewalt weltweit die am meisten verbreitete Form von Gewalt gegen Frauen darstellt. Dies wird jedoch von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen und von Seiten der Politik fehlt die Bereitschaft zu einer unterstützenden Haltung, durch die häusliche Gewalt geächtet und überwunden werden könnte.

Wir machen aufmerksam nicht nur auf körperliche Folgen, sondern auch auf die unsichtbaren seelischen Wunden, die durch häusliche Gewalt bei den Betroffenen verursacht werden.

Wir erkennen, dass mehr Frauen durch persönlich gegen sie gerichtete Gewalt sterben als durch scheinbar größere Bedrohungen wie Terrorismus und Krieg, und dass die meisten weiblichen Opfer von Mord und Totschlag durch ihre Partner sterben.

Wir räumen dem Recht der Betroffenen auf persönliche Sicherheit und persönlichen Schutz vor häuslicher Gewalt und ihren Kindern größte Priorität ein.

Wir halten fest, dass die mutige Arbeit, der Kampf und die Anwaltschaft von Frauen und ihren Verbündeten das Verständnis für geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt, verändert und internationale Konventionen und Vereinbarungen befördert hat, in denen erstmalig das Recht von Frauen auf ein Leben ohne Gewalt anerkannt wird.

Als Teilnehmende dieser Konferenz haben wir zusammengearbeitet und werden weiterhin aktiv häusliche Gewalt bekämpfen, daher bekennen wir uns zu folgenden

### Resolutionen

■ Wir fordern Regierungen dazu auf, in ihre Rechtssysteme Reformen aufzunehmen, durch welche ein adäquater Umgang mit Menschenrechtsangelegenheiten einerseits sowie mit häuslicher Gewalt andererseits möglich wird.

■ Wir fordern dazu auf, unterstützende Gesetze und ratifizierte Konventionen zu Menschenrechten und gegen häusliche Gewalt zu implementieren.

■ Wir fordern dazu auf, Frauen, Kinder und Männer darin zu bestärken, Wege zur Überwindung von häuslicher Gewalt zu finden und zu gehen. Wir sprechen uns für ein Klima aus, in dem soziale Veränderung möglich ist.

■ Wir fordern dazu auf, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, in dem sich der politische Wille zur Ächtung und Abschaffung von häuslicher Gewalt entfalten kann.

- Wir fordern traditionelle Oberhäupter dazu auf, kulturelle Praktiken durch welche häusliche Gewalt befördert wird wie etwa die Zahlung eines Brautpreises, erzwungene Ehen, Weiterverheiratung von Witwen innerhalb der Verwandtschaft oder die Diskriminierung von Witwen in Frage zu stellen.

- Wir appellieren an das Gewissen der Hüterinnen und Hüter von Kultur, an traditionelle Führungspersönlichkeiten oder Geheimbünde und andere, die mit Praktiken, Traditionen oder Glaubensgrundsätzen zu tun haben, welche häusliche Gewalt befördern, sie mögen diese Praktiken überdenken und korrigieren.

- Wir setzen uns dafür ein, Interventionsprogramme zur Stärkung von Familien zu konzipieren und umzusetzen.

- Wir setzen uns dafür ein, Kontroll- und Evaluierungssysteme für die Umsetzung von Gesetzen und Konventionen zur Überwindung von häuslicher Gewalt und die damit in Beziehung stehenden Menschenrechtsabkommen anzuwenden.

- Wir setzen uns ein für die Vernetzung professioneller Gruppierungen, medizinischer und juristischer Vereinigungen zum Informations- und Ideenaustausch, insbesondere zur Verbesserung von Erziehung und Gesetzgebung. Wir vernetzen uns zu einem Informations- und Ideenaustausch über häusliche Gewalt und andere Menschenrechtsthemen.

Die Teilnehmenden dieses Workshops rufen außerdem dazu auf,

- dass religiöse Organisationen in der gesellschaftlichen Ächtung häuslicher Gewalt eine beispielgebende Rolle spielen mögen. Die Legitimierung von Geschlechterhierarchien und häuslicher Gewalt durch Heilige Schriften darf nicht fortgesetzt werden. Einseitige Auslegungen von Bibeltexten müssen diesbezüglich in Frage gestellt werden

- dass die Medien durch eine verantwortliche Berichterstattung in Presse,

Radio und Fernsehen ein Bewusstsein für häusliche Gewalt und die Notwendigkeit ihrer Überwindung schaffen.

### „Train-the-Trainer“-Seminare zu Gewalt gegen Frauen und Gesundheitsversorgung

Auch wenn ein Workshop, der sich an Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern richtete, bereits stattgefunden hat, bieten auch die verbleibenden zwei Seminare noch die Möglichkeit für Netzwerkpartner/innen aus dem medizinischen und sozialen Bereich, ihre Kenntnisse zu der Thematik zu vertiefen. Nähere Informationen erhalten sie unter [www.ifg.tu-berlin.de/projekte/signal](http://www.ifg.tu-berlin.de/projekte/signal) bzw. bei Frau Hildegard Hellbernd, Tel.: 030-314-73256, [hellbernd@ifg.tu-berlin.de](mailto:hellbernd@ifg.tu-berlin.de).

# Literaturhinweise

**Manfred Oehmichen, Hans-Jürgen Kaatsch, Hartmut A.G. Bosinski (Hg.): Gewalt gegen Frauen und Kinder. Bestandsaufnahme-Diagnose-Prävention. Band 32 der Reihe „Research in Legal Medicine (Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse)“**

im Verlag Schmidt-Römhild, Lübeck, November 2004.

Frauen und Kinder sind schon immer vorrangig als Opfer roher Gewalt besonders gefährdet gewesen, alleine schon aufgrund ihrer körperlichen Unterlegenheit. Es besteht kein Zweifel daran, dass ohne materielle und persönliche Hilfe viele Opfer nicht nur verlassen, sondern auch verloren sind, da sie sich selber oftmals aus dem familiären Kreis der Gewalteinwirkung nicht befreien können. Zurzeit bestehen in Deutschland auf verschiedenen Ebenen (Bundesregierung, Ministerien, Polizei, Justiz, soziale Organisationen, Frauenverbände usw.) Aktivitäten, um aus unterschiedlichen Richtungen Gewalt zu reduzieren und Opfer zu schützen. Das vorliegende Buch reiht sich ein in dieses Ansinnen, wobei als Schwerpunkt die dringende Notwendigkeit einer zusätzlichen medizinischen Vernetzung angestrebt wird (gekürzte Pressemitteilung des Verlags).

**Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein (Hg.): Häusliche Gewalt und Migration.**

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 17. Kiel, August 2003.

Die vorliegende Broschüre zeigt die Ergebnisse einer Fragebogenaktion von Migrationsstellen auf und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeit mit Migrant/innen. Zu beziehen ist die Broschüre über die E-Mail: [rfk-sh@im.landsh.de](mailto:rfk-sh@im.landsh.de).

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Sexuelle Übergriffe in Psychotherapie, Psychiatrie und psychologischer Beratung.**

Berlin 2004.

Die vorliegende Broschüre informiert umfassend und prägnant über das Thema und zeigt Wege der Beratung auf. Zu beziehen ist die Broschüre über die E-Mailadresse: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de) oder über die Internetadresse: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

**Arbeitskreis Häusliche Gewalt bei der Ärztekammer Niedersachsen (Hg.): Betrifft: Häusliche Gewalt. Informationen und Arbeitshilfen für Ärztinnen und Ärzte.**

Hannover 2004.

Die in dieser Arbeitshilfe zusammengestellten Informationen richten sich an Ärztinnen und Ärzte, die eine wichtige Schnittstelle in der Interventionskette gegen häusliche Gewalt sind. Akut von häuslicher Gewalt betroffene Frauen suchen, wie auch die Prävalenzstudie zeigt, häufig die Hausärztin/den Hausarzt oder die Notfallambulanz auf oder auch eine gynäkologische oder kinderärztliche Praxis. Sie deuten oftmals die häuslichen Gewaltsituationen an, ohne dass es gelingt, Genaueres zu erfahren. Das Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, die Kompetenz von Ärzt/innen sowohl in Diagnostik und Therapie als auch Beratung und Gesprächsführung von weiblichen Gewaltopfern zu verbessern. Zu beziehen ist die Broschüre über den Arbeitskreis Häusliche Gewalt bei der Ärztekammer Niedersachsen, Berliner Allee 20, 30175 Hannover.

**Hessisches Sozialministerium (Hg.): Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich.**

Kabinettsbeschluss vom 29.11.2004.  
Der Aktionsplan zeigt eine Übersicht über verschiedene Maßnahmen des Landes Hessen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen Täter/innen. Zu beziehen ist der Aktionsplan über Frau Elisabeth Leitschuh, Tel.: 0611-817-2718, E-Mail: [e.leitschuh@hsm.hessen.de](mailto:e.leitschuh@hsm.hessen.de).

**Hessisches Sozialministerium (Hg.): Arbeitsmaterialien zum Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich.**

Kabinettsbeschluss vom 29.11.2004.  
Zur weiteren Ausführung des Aktionsplans des Landes Hessen bieten diese Arbeitsmaterialien Empfehlungen zur Implementierung des Gewaltschutzgesetzes, Polizeiliche Handlungsleitlinien sowie fachliche Leitlinien der hessischen Frauenhäuser, eine Liste der Unterstützungseinrichtungen etc.. Diese Arbeitsmaterialien sind ebenfalls zu beziehen über Frau Elisabeth Leitschuh, Tel.: 0611-817-2718, E-Mail: [e.leitschuh@hsm.hessen.de](mailto:e.leitschuh@hsm.hessen.de).

**Jubiläumsbroschüre „20 Jahre Hexenhaus“**

Das Hexenhaus in Espelkamp (NRW) leistet seit 20 Jahren als Frauenberatungsstelle, -treffpunkt, -haus, -wohnen erfolgreiche parteiliche Arbeit von Frauen für Frauen. Dabei nahmen in den vergangenen Jahren besonders die Themen Gewalt gegen Frauen, Engagement für Frauen und ihre Kinder in Krisensituationen und die Arbeit daran, dieses Thema auch außerhalb der frauenpolitischen Fachöffentlichkeit zu platzieren, eine zentrale Bedeutung ein. Die Broschüre liefert einen umfassenden Einblick in die Arbeit des Hexenhauses und kann dort direkt bezogen werden: Telefon: 05772-97370, Fax: 05772-973711, E-Mail: [Hexenhaus-Espelkamp@t-online.de](mailto:Hexenhaus-Espelkamp@t-online.de).

**Marburger, Horst: SGB II – Umsetzung von Hartz IV. Grund-sicherung für Arbeitssuchende.**

Kommentierte Textausgabe des Zweiten Sozialgesetzbuches. ISBN: 3-8029-7481-6. In der Einführung wird die Systematik des neuen Gesetzes und insbesondere das sogenannte Arbeitslosengeld II dargestellt. Die aktualisierte und erweiterte 2. Auflage bietet zusätzlich Erläuterungen zu den viel diskutierten „Ein-Euro-Jobs“ und zum Kinderzuschlag.

**Marburger, Horst: SGB XII – Die neue Sozialhilfe.**

Textausgabe des Zwölften Sozialgesetzbuches mit ausführlicher Kommentierung. ISBN: 3-8029-7482-4.

„Die detaillierte Einführung mit der synoptischen Darstellung der Regelungen im BSHG und im SGB XII bietet dem/r Leser/in einen praxisorientierten Überblick zur neuen Sozialhilfe und eignet sich sehr als Arbeitshilfe für Mitarbeiter/innen in Ämtern der Kommunen und bei Sozialhilfeträgern sowie für alle, die sich über das neue Recht einen Überblick verschaffen wollen, um Rede und Antwort stehen zu können.“ Das Zentralblatt für SV/ RV

**Brühl/ Hoffmann: Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).**

ISBN: 3-9809050-1-2.

Zu beziehen über: Albert Hoffmann, Karl-Gördeler-Straße 124, 60320 Frankfurt/M. Die Autoren legen mit dieser Veröffentlichung erste Erläuterungen vor, die zum Ziel haben, vor allem Anspruchsberechtigte und deren Berater/innen, aber auch Sozial- und Wohlfahrtsverbände über Einzelheiten des Gesetzes zu informieren. Dabei legen die Verfasser auch das SGB II aus, was nach ihrer Einschätzung konzeptionell sowie an vielen Stellen handwerklich nicht gelungen ist. Für die Beratungspraxis ist diese Veröffentlichung, in der auch der gesamte Gesetzestext enthalten ist, sicher eine gute Arbeitshilfe.

**Der PARITÄTISCHE Thüringen (Hg.): Arbeitsgelegenheiten – so geht's! Zusätzlich und gemeinnützig: Einsatzmöglichkeiten in der Sozialwirtschaft.** Neudietendorf 2005.

Die vorliegende Broschüre zu dem neuen Instrumentarium des SGB II, die Arbeitsgelegenheiten, bietet neben grundlegenden Informationen eine Reihe von Best-Practice-Beispielen aus dem PARITÄTISCHE Landesverband Thüringen. Darüber hinaus werden praktische Handreichungen für die Zusammenarbeit von Trägern bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt. Zu beziehen ist die Broschüre über: Der PARITÄTISCHE Thüringen, Bergstr. 11, 99192 Neudietendorf, oder über das Internet: [www.paritaet-th.de](http://www.paritaet-th.de).

**Internetinformationen zu Hartz IV:**  
[www.bundesregierung.de/hartzIV](http://www.bundesregierung.de/hartzIV)  
[www.erfolg.sgb2.info](http://www.erfolg.sgb2.info)  
[www.arbeitsmarktreform.de](http://www.arbeitsmarktreform.de)

**Sigrid Ormeloh & Nicola Schlier: Hart [z] IV Kochbuch, ein Kochbuch für harte Zeiten**

„Das Kochbuch zeigt, wie sich kulinarische Gelüste auch mit wenig Geld legal befriedigen lassen.“ Die Autorinnen haben „bewährte Rezepte aus der Not-macht-erfinderisch-Küche zusammengetragen“. Die Gerichte sind ansprechend und appetitanregend fotografiert. Das Motto des Buches ist: „Sind die Zeiten auch hart(z): Wir genießen trotzdem.“ Das Kochbuch passt in jede Frauenhausküche und kann als Anregung für die Bewohnerinnen dienen. Das Buch ist zum Preis von 12 Euro zu beziehen beim Lumica Verlag, Berlin, Krausnickstr. 11, 10115 Berlin, E-Mail: [info@hartz-IV-kochbuch.de](mailto:info@hartz-IV-kochbuch.de). Wenn bei der Bestellung angegeben wird, woher die Information stammt, schickt der Verlag das Buch ohne Berechnung von Versandkosten.

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hg.): Informationen für die Beratungspraxis: Stalking. Wie sich Opfer von Belästigung und Bedrohung schützen können.**

Diese kostenlose Informationsbroschüre gibt einen ersten Einblick in das Thema Stalking. Dabei geht es darum, den Begriff des Stalkings zu klären, wer die Täter sind und was sie wollen, aber auch darum, Hilfestellung zu geben und die rechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen. Die Broschüre ist zu beziehen über das Niedersächsische Ministerium unter [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)

**Frauen helfen Frauen e.V. Rostock (Hg.): Schwerpunktthema „Stalking“.** Newsletter „CORAktuell“, 4. Ausgabe, März 2005.  
Der Newsletter „CORAktuell“ bietet immer interessante und aktuelle Informationen zu den Themen „Häusliche Gewalt“, „Arbeit mit und für Frauen“ etc.. Die neueste Ausgabe beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Stalking. Inhalte des Newsletters sind allgemeine Infos zur Thematik sowie Literaturtips und Links.  
Nähere Informationen über [www.fhf-rostock.de](http://www.fhf-rostock.de)

**Deutsches Institut für Menschenrechte; Volkmars Deile u.a. (Hg.): Jahrbuch Menschenrechte. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen!** Frankfurt 2004.

Frauen sind global nach wie vor benachteiligt, wenn es um den Zugang zu Bildung und Erwerbsarbeit, die Verteilung von Einkommen, den Zugang zu Ressourcen sowie die Beteiligung an politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungsprozessen geht. Das Schwergewicht der Artikel in diesem Jahrbuch gilt der Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen. Anhand ausgewählter Themen und Länder werden beispielhaft Problemkreise analysiert und auch Erfolge geschildert. Ein brennendes Thema bleibt dabei Gewalt gegen Frauen. Dieser siebte Jahrbuch-Band bietet als Neuerung einen stich-

wortartigen Berichtsteil über menschenrechtsrelevante Ereignisse der zurückliegenden zwölf Monate.

**Ergebnisse der ersten Umfrage unter Gynäkologen zur Situation beschnittener Mädchen und Frauen in Deutschland**

Unicef hat in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Frauenärzte e.V. und Terre des Femmes erstmals eine Studie zur Situation beschnittener Frauen und Mädchen in Deutschland erarbeitet. Befragt wurden insgesamt 493 Gynäkolog/innen. In der Broschüre „Schnitte in Körper und Seele“ (Redaktion Astrid Prange) wurden die Ergebnisse nicht nur zusammengefasst, sondern auch mit Informationen über das Thema Beschneidung weltweit ergänzt. Herausgeber des Hefts ist das Deutsche Komitee für Unicef e.V., Bereich Grundsatz und Information, Höninger Weg 104, 50969 Köln, Tel.: 0221/ 93650-0, E-Mail: [info@unicef.de](mailto:info@unicef.de)

**Im Rahmen der Jahreskampagne 2004 –2006 von TERRE DES FEMMES**

erschien im Oktober 2004 das Buch zur Kampagne „Tatmotiv Ehre“ in der TDF-Reihe „Nein zu Gewalt an Frauen“. Darin werden die Hintergründe sowie die verschiedenen Arten von Verbrechen im Namen der Ehre in einzelnen Ländern untersucht. Betroffene schildern ihre Erfahrungen und internationale Kampagnen gegen diese Verbrechen werden vorgestellt. Das Buch ist zu beziehen über [eilaktion@frauenrechte.de](mailto:eilaktion@frauenrechte.de)

# News von der WB

## Weitere Planung des Monitoring zu SGB II

In der ersten Phase des Monitoring der Wirkungen von SGB II auf Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser hat sich gezeigt, dass in den Argen und Optionskommunen noch keine Routine herrscht. Neben gravierenden Problemen, die auf Defiziten in den gesetzlichen Regelungen beruhen und einer fehlerhaften Anwendung des Rechts beruhen, waren vor allem Probleme in der Organisation der Arge und in den Arbeitsabläufen zu beobachten. Daher wird es noch eine Interviewrunde mit den ausgewählten Frauenhäusern im Mai 2005 geben, um auch die Entwicklung von Konzepten und die Verbesserung der Praxis im Alltag einfangen zu können.

Mit der Auswertung des gesamten Materials, das in den fünf Monaten gesammelt wurde,

- sollen Kernprobleme identifiziert werden, die von Frauenhauskoordination e.V. aufgegriffen und juristisch bearbeitet werden. Damit sollen Argumentationshilfen für Frauenhausmitarbeiterinnen entwickelt werden. Diese Argumentationshilfen werden auszugsweise auf der Homepage von Frauenhauskoordination veröffentlicht und 2006 in einem Rechtshilfeinfo zu SGB II zusammengeführt, dem vergleichbar, das Frauenhauskoordination e.V. für das BSHG herausgegeben hat. Darin sollen auch beispielhafte Lösungsansätze dokumentiert werden.

- soll ein einfach zu handhabendes Dokumentationsverfahren entwickelt werden, mit dem Frauenhausmitarbeiterinnen die Praxis der Umsetzung von SGB II fortlaufend festhalten können.

Dieses Verfahren soll bis Ende 2005 auch von der wissenschaftlichen Begleitung bundesweit ausgewertet werden. Dazu bitten wir möglichst viele Frauenhäuser um Mitwirkung. Ab September soll damit begonnen werden. Die Dokumentationsbögen, die auch im Newsletter vorgestellt werden, sollten monatlich an die wissenschaftliche Begleitung bzw. an Frauenhauskoordination e.V. übersandt werden. Sie werden dann ausgewertet. Vorgesehen ist, die aktuellen Ergebnisse jeweils auf der Website von Frauenhauskoordination e.V. einzustellen und im Newsletter fortlaufend darüber zu berichten. Gleichzeitig werden die Ergebnisse immer wieder auch in die bundesweite Diskussion eingegeben, wie z. B. in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“. Außerdem wird es im Fachforum zur Arbeit im Frauenhaus, das im November in Berlin-Erkner stattfinden wird, die Gelegenheit geben, mit Expertinnen die Erfahrungen der Umsetzung von SGB II im Frauenhaus zu diskutieren.

## Erfahrungen im Frauenhaus mit der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes

Die Bundesregierung hat eine Begleitstudie zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in Auftrag gegeben. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird im Herbst erwartet. Die Ergebnisse sollen auch in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ diskutiert werden.

Aus Sicht von Frauenhauskoordination e.V. und der wissenschaftlichen Begleitung sollten in diese Diskussion auch die aktuellen Erfahrungen der Frauenhäuser mit dem Gewaltschutzgesetz einfließen. Für Frauenhauskoordination e.V. hatte Dr. Brigitte Sellach kurz nach der Einführung des Gewaltschutzgesetzes mit einer Telefonumfrage bei ausgewählten Frauenhäusern bundesweit die bis dahin vorliegenden Erfahrungen zusammen-

getragen. Zum Zeitpunkt der Befragung hatten allerdings noch nicht viele Frauenhausmitarbeiterinnen schon Frauen bei zivilrechtlichen Maßnahmen beraten oder sie auf ihrem Weg durch das Verfahren begleitet. Ein zentrales Problem damals war, dass die Frauen häufig zu kurz im Frauenhaus waren, um das Verfahren verfolgen zu können. Wir wollen die Telefonumfrage daher wiederholen, um aktuelle Erkenntnisse aus der Praxis der Frauenhäuser zu gewinnen und in die Diskussion einzuführen.

Wir bitten Frauenhausmitarbeiterinnen bzw. Träger von Frauenhäusern, die Frauen begleitet haben – nur zeitweise oder auch in allen Stadien des Verfahrens – bei Frauenhauskoordinierung e.V. E-Mail: [frauenhaus@paritaet.org](mailto:frauenhaus@paritaet.org) oder bei der wissenschaftlichen Begleitung E-Mail: [sellach@gsfev.de](mailto:sellach@gsfev.de) ihr Interesse an einem Telefoninterview zu bekunden. Die Interviews werden ca. 30 Minuten in Anspruch nehmen.

**Bitte entscheiden Sie sich bald, damit wir noch vor der Sommerpause Kontakt zu Ihnen aufnehmen können.**

## Nächster Newsletter

Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich im November diesen Jahres. Schwerpunkt der Ausgabe wird das Thema „Stalking“ sein. Fast jede Frau wird nach der Trennung von ihrem ehemaligen Lebensgefährten weiterhin verfolgt und belästigt. Stalking ist somit auch in der Frauenhausarbeit ein aktuelles Thema.

Darüber hinaus berichten wir wieder über den aktuellen Stand des Monitoring.

## Impressum

Hrsg. Frauenhauskoordinierung e.V.  
Heinrich-Hoffmann-Straße 3  
60528 Frankfurt  
Telefon: 069/6706-252  
Fax: 069/6706-209  
E-Mail: [frauenhaus@paritaet.org](mailto:frauenhaus@paritaet.org)  
[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)  
Verantwortlich: Eva-Maria Bordt  
Redaktion: Gitta Landgrebe,  
Dr. Brigitte Sellach  
Frankfurt am Main, Juni 2005  
Layout, Produktion: Opak Frankfurt  
Druck: reha gmbh, Saarbrücken

Einzelexemplare sind bei Frauenhauskoordinierung e.V. erhältlich:  
Für Mitglieder gegen Voreinsendung eines mit 1,44 Euro (Portokosten) frankierten Rückumschlags, für Nichtmitglieder gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 3,- Euro (für Druck- und Portokosten, wird in Rechnung gestellt).